

# Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798 bis 1807

Autor(en): **Schmalz, Karl Ludwig**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **37 (1943-1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370972>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Der Kampf um die Wiedervereinigung  
der Gemeinden  
Münchenwiler und Clavaleyres  
mit dem Kanton Bern**

**1798 bis 1807**

**Von**

**Karl Ludwig Schmalz**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung . . . . .	487
II. Münchenwiler und Clavaleyres während der Helvetik . .	494
III. Die Bemühungen bei der Einführung der Mediationsver- fassung . . . . .	498
IV. Die Verhandlungen vor den eidgenössischen Instanzen 1803—1807 . . . . .	504
V. Die Anrufung fremder Intervention . . . . .	515
1. D’Affry wendet sich an Napoleon . . . . .	515
2. Der freiburgische Grosse Rat ruft ebenfalls den Vermittler an	521
VI. Die eidgenössische Erledigung . . . . .	526
1. Die Konferenz in Murten als letzter Schlichtungsversuch . .	526
2. Die Übergabe der beiden Gemeinden an den Kanton Bern . .	531
3. Das Nachspiel auf der Tagsatzung zu Luzern . . . . .	532
VII. Schluss . . . . .	534
Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	536
Anmerkungen . . . . .	538

Im Verlauf all der Jahre, da sich der Verfasser — damals Lehrer in Münchenwiler — mit der vorliegenden Arbeit beschäftigte, durfte er manche Hilfe und Förderung erfahren. Ermunternd wirkte vor allem immer die Bereitwilligkeit, mit der ihm in den Staatsarchiven zu Bern wie zu Freiburg und im Bundesarchiv das benötigte Material zur Verfügung gestellt wurde. Besondern Dank schuldet er Herrn Bundesarchivar Prof. Dr. Léon Kern, der ihn schon früh auf dieses Thema hinwies, und Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf von Fischer, welcher ihm für die Abfassung der Arbeit mit wertvollem Rat beistand.

## I. Einleitung

Das Gebiet an der untern Broye und am Murtensee kann an Mannigfaltigkeit kaum übertroffen werden: Waadtländer, Freiburger und Berner, Protestanten und Katholiken, Welsche und Deutschsprechende leben hier in wechselnder Nachbarschaft, und wir freuen uns, dass diese Nachbarn im Frieden nebeneinander wohnen und als gleichwertige Schweizer ihre Eigenart bewahren dürfen. Die Freude am Bestehenden weckt aber die Frage nach der Entstehung. Grenzen sind sichtbar gebliebene Geschichte, sind Zeugen menschlichen Wirkens und Gestaltens, das wir ergründen möchten.

Die vorliegende Arbeit widmet sich den beiden kaum 1½ Kilometer auseinanderliegenden bernischen Steinchen im Mosaik der genannten Gegend: der 2½ Quadratkilometer grossen Gemeinde Münchenwiler, die ganz im Kanton Freiburg eingeschlossen ist, und der nicht einmal einen ganzen Flächenkilometer ausfüllenden Gemeinde Clavaleyres, die zum grösseren Teil von freiburgischem, zum kleineren Teil von waadtländischem Gebiet umgeben wird. Jede dieser Enklaven bildet eine selbständige politische Gemeinde, und als die Regierung im Jahre 1895 Clavaleyres (damals 87 Einwohner, 1941 deren 69) mit Münchenwiler (damals über 400 Einwohner, 1941 deren 344) zu einer einzigen Gemeinde verschmelzen wollte, scheiterte dieser Versuch — wie auch spätere gleichgerichtete Bestrebungen — am entschlossenen Widerstand der kleineren.

Die Geschichte der Kantonszugehörigkeit dieser beiden Gemeinden ist ein Beispiel dafür, wie eine an sich unbedeutende örtliche Frage ganz vom weltbewegenden Zeitgeschehen her bestimmt und entschieden werden kann. Dies zeigt sich schon darin, dass 1484 zu Rom und 1807 zu Paris das richtunggebende Machtwort gesprochen wurde. Ohne die Reformation wären die beiden Gemeinden kaum zu Enklaven geworden, ohne die Revolution aber wäre sicher der unverhältnismässig wichtig gewordene Kampf unterblieben, den wir hier darstellen.

Bevor wir auf diesen Kampf um die Wiedervereinigung eintreten, sei kurz erörtert, wie die beiden Gemeinden ursprünglich zu Bern kamen.

Diese Vorfrage lässt sich nicht glatt und einfach beantworten; denn die im Jahre 1484 gefallene Entscheidung fand erst 1527/1535 ihre praktische Auswirkung. Wenden wir uns zunächst dem nicht nur für Münchenwiler und Clavaleyres, sondern für das ganze Murtenbiet bedeutungsvollen Jahre 1484 zu.

Am 29. Mai 1484 überliessen die Eidgenossen nach einem beinahe achtjährigen, oft leidenschaftlichen Streite die Eroberungen, welche die Berner und Freiburger bereits 1475 im Waadtland gemacht hatten, diesen beiden Ständen gegen eine Entschädigung von 20 000 Gulden. Bern und Freiburg erhoben ausserordentliche Steuern und konnten schon im nächsten Frühjahr die übrigen eidgenössischen Orte zufriedenstellen. Dafür durften sie jetzt Grandson, Orbe, Echallens und Murten als gemeinsame Herrschaften unangefochten regieren.<sup>1)</sup> Murten, das früher unter savoyischer (seit 1471 romontischer) Herrschaft gestanden, dabei aber seit 1245 mit Freiburg und seit 1335 mit Bern verbündet war und die ersten Züge der Burgunderkriege mitgemacht hatte, war am 14. Oktober 1475 von einem ins Waadtland vorstossenden bernisch-freiburgischen Heere zur Übergabe gezwungen worden: Die verbündete Stadt sank zum Untertanen, dem indessen seine hergebrachten Freiheiten «lauterlich zugesagt, gelobt und verheissen» wurden. Murten sollte demnach unter den gleichen Bedingungen zu Bern und Freiburg gehören wie bisher zu Savoyen/Romont, und bis 1798 lösten sich alle fünf Jahre bernische und freiburgische Schultheissen im Murtenschloss ab.<sup>2)</sup>

In welchem Verhältnis standen nun Münchenwiler und Clavaleyres zur neuen freiburgisch/bernischen Gemeinherrschaft Murten?

«Vilar» verdankt seinen Zunamen «les moinos» (Villario Monachorum, Villars-les-Moines) der um 1100 daselbst erfolgten Klostergründung. Girolodus de Vilar und sein Bruder Rodulfus hatten die Dreifaltigkeitskirche zu Vilar nebst beträchtlichen Gütern am 19. Februar 1080 dem Abte in Cluny geschenkt. Die für eine geordnete Verwaltung zu weite Entfernung, das Vorhandensein einer Kirche und die Lage an der vielbegangenen Pilgerroute über den Grossen St. Bernhard mögen Abt Hugo den Grossen zu der Errichtung eines Priorates in Vilar veranlasst haben. Dieses sollte, den Prior inbegriffen, vier Mönche zählen. Es sank anfangs des 15. Jahrhunderts zu einer beehrten Kommende.<sup>3)</sup>

Münchenwiler nahm somit als geistliche Herrschaft (welcher u. a. das «gut Klafalery» zugehörte) im Murtenbiet eine gesonderte Stellung ein. Weil aber seit dem 14. Jahrhundert das für die spätere

politische Zugehörigkeit oft entscheidende Amt des Kastvogts in den Händen des Schultheissen von Murten lag<sup>4)</sup>, war zwischen Münchenwiler und Murten die engste Verbindung entstanden, und man betrachtete die geistliche Herrschaft als «zugehörd» von Murten.<sup>5)</sup>

Das für Murten entscheidende Jahr 1484 brachte indessen auch für Münchenwiler selber eine wichtige Änderung. Die aufstrebende Stadt Bern schuf ihr Sankt-Vinzenz-Chorherrenstift, zu dessen materieller Fundierung die Einkünfte einer Anzahl durch päpstliche Bullen aufgehobener Klöster dienen mussten. Auch Münchenwiler wurde dem neuen Stift einverleibt und kam damit unter rein bernische Oberherrlichkeit. Diese wichtige Neuerung nahm man jedoch in der geistlichen Herrschaft kaum wahr; denn der bisherige Prior Burkhard Stör, der als einer der geistlichen Anschicksmänner Berns dieses Geschäft in Rom gefördert hatte, wurde zum Dekan des Stiftes und blieb als solcher im Besitze von Münchenwiler, das er weiterhin nutzen durfte.<sup>6)</sup> Unter seinem Nachfolger erfolgte bereits 1486 durch päpstlichen Erlass die vollständige Übergabe des Klosters an die Stadt Bern.<sup>7)</sup> Aber auch jetzt unterblieb eine klare Trennung; denn sonst wären die Auseinandersetzungen zur Reformationszeit (1527) nicht nötig geworden. Wir vernehmen zwar in den Jahren 1494, 1497, 1498 und 1502 von Reibereien zwischen Münchenwiler und Murten; aber es konnte sich die freiburgische Auffassung halten, die Münchenwiler als Glied Murten's betrachtete, das man keineswegs abzusondern gedenke, sondern «wolle dienen und bliben lassen als es was under dem hus von Safoy».<sup>8)</sup>

Wir empfinden heute diese Unklarheit als Mangel. Aber den Zeitgenossen war das Bedürfnis nach sauberen, eindeutigen Grenzen noch fremd, weil kaum gefragt, geschweige denn abgeklärt war, welche Merkmale die Zugehörigkeit eines Gebietes überhaupt bestimmten: «Bern hatte vor der Reformation kein grosses Verlangen nach Grenzbereinigungen und Rechtsausscheidungen gezeigt... Man zog ein leidliches Nebeneinander der bestimmten Ausscheidung vor.»<sup>9)</sup> — Die ausgebliebene Klärung zwischen Murten und Münchenwiler stellt also keinen Sonderfall dar, sondern entspricht vielmehr dem damaligen Denken.

Wenn das Murtenbiet 1484 endgültig an Bern und Freiburg kam, so müsste man eigentlich vermuten, dass dadurch der Übergang Münchenwilers an Bern sich einfacher gestaltet hätte, als wenn Murten noch savoyisch/romontisch gewesen wäre. Doch erweist sich



gerade das Gegenteil als wahrscheinlich: Gegenüber Savoyen/Romont hätte wohl Bern seine Rechte entschiedener zur Geltung gebracht als gegenüber Freiburg, mit dem man zu dieser Zeit im besten Einvernehmen stand. — Nach wenigen Jahren traten aber sowohl in der Staatsauffassung, wie im Verhältnis zu Freiburg bedeutende Wandlungen ein, hervorgerufen durch die *R e f o r m a t i o n*. Die gemeinsame Regierung der Herrschaften wurde bei dem Graben, der sich zwischen der Aare- und der Saanestadt immer tiefer auftat, eine immer heiklere Sache. Wenn sich schon im Militärwesen Schwierigkeiten einstellten,<sup>10)</sup> so erst recht in Glaubenssachen. War es für die Freiburger eine Gewissenssache, den alten Glauben in den gemeinen Herrschaften zu erhalten, so empfanden es die Berner als ihren heiligen Auftrag, dem freien Gotteswort überall Gehör zu verschaffen, wo ihnen das nur möglich war.<sup>11)</sup> Bei dieser gegensätzlichen Lage ist es nun nicht verwunderlich, dass die Berner sich an ihre Rechte zu Münchenwiler erinnerten; denn wenn sie sich auch in der übrigen Herrschaft Murten über die freiburgischen Widerstände nicht hinwegsetzen konnten, so waren sie wenigstens in der geistlichen Herrschaft Münchenwiler allein Herr und Meister — oder wollten es doch nun werden. Darum holten sie jetzt nach, was sie 1484 und seither unterlassen hatten.

Am 8. Mai 1527 erklärten Schultheiss und Rat zu Bern kraft ihrer Hoheit über das Stift, dass künftig Gerichtshändel aus Münchenwiler nicht mehr in Murten, sondern vor dem nächsten bernischen *G e r i c h t B i b e r n* auszutragen seien, dass künftig der Amtmann von Laupen die Urkunden zu siegeln habe und dass gegen Urteile nur in Bern appelliert werden dürfe.<sup>12)</sup> Was man mit dieser Gerichtsverlegung bezweckte, kommt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, indem alle vermeintlichen Ansprüche Murten auf Münchenwiler für «werthin, unnutz, kraftlos, hin, tod und ab» erklärt werden. Die Freiburger setzten sich energisch zur Wehr und beriefen sich auf das Herkommen: Je und je seien die Gefangenen in Murten gerichtet und die Appellationen daselbst erledigt worden. Beim Auszug des Murten-Fähnleins hätten die von Wyler einen, beim Auszug des Banners zwei Mann in ihren Kosten zu stellen. Der Propst von Wyler gebe dem Schloss Murten den jährlichen Schirmzins für die Oberhut, und die Murtenweibel bezögen zu Wyler die Garben wie in der übrigen Herrschaft.<sup>13)</sup> Diese Einwendungen, welche den freiburgischen Abgeordneten an die anfangs August 1527 in Bern gehaltene Jahrrechnungstagung mitgegeben wurden, bestätigten, dass bis dahin Münchenwiler tatsächlich zu

Murten gehört hatte. Der Versuch Freiburgs, diesen Besitz für die Gemeinherrschaft Murten rechtlich zu behaupten, scheiterte jedoch.

Nachdem man in Bern mit den freiburgischen Ratsboten, einer Abordnung aus Murten und dem dortigen Landvogt die Akten nochmals eingehend geprüft hatte, ist der Rat am 9. August 1527 «abermals über den handel gesässen». Drei entschiedene Briefe waren das Ergebnis dieser Sitzung: Nach Freiburg wurde geschrieben, dass Bern auf Grund seiner Ober- und Schirmherrschaft über das Stift, dem ja Münchenwiler vollständig zugehöre, zu der vollzogenen Änderung durchaus berechtigt sei. Freiburg habe ja seinerseits die Gerichtsgänge von Gurmels, Liebistorf und Grissach (welche Gemeinden zu dessen unmittelbarem Gebiet gehörten) von Murten weg nach der Stadt Freiburg verlegt. Das Burgrecht, welches die von Wyler mit den Murtnern «hinderrucks ir herschaft» geschlossen hätten, könne auf keinen Fall geduldet werden.<sup>14)</sup> — Mit diesem Punkt befassen sich die beiden andern Briefe: Der Vogt von Laupen erhielt den Befehl, sich unverzüglich nach Münchenwiler zu begeben und vor versammelter Gemeinde ein Ratsschreiben zu verlesen, das jeden Einzelnen vor die ernste Wahl stellte, entweder das Burgrecht mit Murten aufzugeben oder die Herrschaft zu verlassen.<sup>15)</sup> — Leider wissen wir nichts über die Stellungnahme der Leute von Wyler. Der bernische Rat aber hat den entscheidenden Beschluss vom 8. Mai 1527 am 30. Oktober des gleichen Jahres bestätigt<sup>16)</sup>, und auf der nächsten Jahrrechnungstagung verweigerten die Berner die Bezahlung des bisherigen Schirmzinses an den Schultheissen von Murten, weil sie selbst zu Münchenwiler Oberschirmherren seien.<sup>17)</sup> \*) M ü n c h e n w i l e r ist damit v o l l s t ä n d i g b e r n i s c h geworden. Dieses Ergebnis der Reformation gilt es

\*) Es ist eigenartig, dass sich wegen dieses Schirmgeldes von ursprünglich 60 sz und einem Pfund Pfeffer noch in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Streit entspann, indem 1760 der damals freiburgische Schultheiss denselben plötzlich einforderte, während die Berner darauf beharrten, dass seit der Säkularisation des Klosters die Schuldigkeit dieses Zinses nicht mehr bestehe und er daher auch nicht mehr entrichtet worden sei. Erst 1765 kam der Streit zu dem merkwürdigen Abschluss, dass Freiburg unter Protest sich das Schirmgeld «bis auf bequemere Zeiten» bestens bewahrte, während Bern in einem Gegenprotest auf seine unmittelbaren landesherrlichen Rechte pochte.<sup>18)</sup> Mit dem Schirmgeld darf die Gewächsabgabe, die das Schloss Wyler von 1621 bis 1825 (Loskauf) dem Schloss Murten entrichtete, nicht verwechselt werden. Sie ist anderer Herkunft: Ein langwieriger Zehndstreit zwischen Murten und Münchenwiler wurde damit beendet, dass der Herr von Wyler den strittigen Zehnten aufnehmen lassen konnte und dem Schloss Murten dagegen alljährlich je 7 Mäss Dinkel, Roggen und Hafer zu entrichten hatte.<sup>19)</sup>

hier festzuhalten, und von dem sehr interessanten Verlauf des Glaubenskampfes auf diesem bernischen Vorposten sei nur das Ende mitgeteilt: Der letzte Prior übergab im Januar 1530 das Priorat mit allen Rechten und Zugehörden den gnädigen Herren von Bern, die ihn mit 500 Kronen und, solange er lebe, 6 Saum Weins pro Jahr abfanden.<sup>20)</sup> Doch Ulrich Stör konnte sich dieses Weins nicht lange erfreuen: Am 8. April 1532 wurde er von zwei seiner ehemaligen Untertanen in Münchenwiler (wo er noch Schulden einzutreiben hatte und dabei unbarmherzig und unnachsichtlich verfahren war) «schantlichen gemürt und umbgebracht».<sup>21)</sup>

Bern liess die Herrschaft und das nun verstaatlichte Klostergut vorerst durch einen Schaffner verwalten. In der «Ordnung Closter gütter und ander Unckosten» vom 7. Februar 1534 findet sich aber der Beschluss, Münchenwiler mit Zinsgütern und niedern Gerichten zu verkaufen und daselbst einzig Mannschaftsrecht, Oberherrlichkeit und Hochgericht vorzubehalten.<sup>22 a)</sup> Tatsächlich wurde am 26. Februar 1535 die Herrschaft Münchenwiler-Clavaleyres dem Schultheissen Hans Jakob von Wattenwyl um 6500 Pfund verkauft, und zwar nicht nur mit allen Gütern und Einkünften, sondern auch mit allen Rechten und Herrlichkeiten bis auf Malefiz und Mannschaft, welche einzig der Regierung vorbehalten blieben.<sup>22 b)</sup> So wurde für Münchenwiler und Clavaleyres die Gerichts- und Verwaltungseinheit preisgegeben, was um so erstaunlicher ist, als in der Reformation mit dem neuen Glauben auch der neue Staat durchgebrochen war, der mit seiner unbedingten rechtlichen Selbstbestimmung — später Souveränität geheissen — die Grundlage zu seiner Vereinheitlichung und Entfaltung in sich trug.<sup>23)</sup> Freilich kann gerade für Münchenwiler geltend gemacht werden, dass diese Herrschaft in der gemeinen Vogtei Murten eingeschlossen lag (was die Eingliederung in eine alte bernische Landvogtei erschwert hätte), und dass der Käufer den Zusammenhang mit dem Staat wahrte. «Und doch hätte» — so urteilt Richard Feller<sup>24)</sup> — «ein entschiedener Wille zum zweckmäßigen Aufbau des Staates die Herrschaften (neben Münchenwiler die Grundherrschaft des Frauenklosters Detligen) nicht fahren lassen; aus Scheu vor Verwaltungskosten, vom Herkommen gehemmt, drang er auch jetzt nicht zur Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Geltungsbereich durch.»

Wie weittragend diese Unterlassung sein konnte, geht aus dem Schicksal von Clavaleyres hervor. Schon 1495 hatte der letzte Prior diesen Hof zurückgewinnen müssen, weil er durch den

Amtsvorgänger widerrechtlich veräussert worden war.<sup>25)</sup> Am 6. Mai 1586 wurden dann vom Vogt der Kinder des Herrn Jakob von Wattenwyl die Zehnten und Bodenzinsen zu Clavaleyres um 540 Kronen verkauft.<sup>26)</sup> Dem späteren Oberherrn Markus Morlot gelang jedoch am 16. Oktober 1620 die Rückgliederung um 700 Kronen.<sup>27)</sup> — Clavaleyres ist das einzige äussere Besitztum, das mit der Herrschaft Münchenwiler vereinigt geblieben ist und sich innerhalb derselben aus einem Hof zu einem Dörflein und schliesslich zu einer selbständigen Gemeinde entwickeln konnte. Vom Schicksal der andern im Murtenbiet oder in der heutigen Waadt zerstreuten Besitzungen ist uns wenig bekannt. Der Herrschaftsherr und seine Nachfolger werden von der im Kaufbrief erteilten Befugnis, mit dem Erworbenen nach freiem Willen und Gefallen zu handeln, kräftig Gebrauch gemacht haben. Wie dabei auch Verluste zu vermuten sind, geht aus der Tatsache hervor, dass Schultheiss von Wattenwyl am 26. Hornung 1535 schriftlich erklären musste, nie Währschaft zu verlangen für Güter, Zinse und Gülten des ehemaligen Priorates, die in des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Lausanne Landen lagen.<sup>28)</sup>

Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft bildete die Herrschaft Münchenwiler eine der 29 in privatem Besitze gebliebenen Gerichtsherrlichkeiten des alten Bern, und das Schloss, von 1537 bis 1553 aus Kirche und Kloster durch Umbau entstanden,<sup>29)</sup> war ein Herrschaftssitz im wahren Sinne des Wortes. Nach verschiedenen Handänderungen<sup>30)</sup> war 1668 Anton von Graffenried Oberherr geworden, und bis 1798 gehörte das Amt dieser Familie.\*)

Der helvetische Einheitsstaat aber räumte sowohl mit den unterschiedlichen Herrschaftsbereichen wie mit den komplizierten Grenzverhältnissen im Murtenbiet gründlich auf, und Rücksichten auf das, was geschichtlich geworden und gewachsen war, belasteten die neuen Männer in keiner Weise. Das bisherige Gebiet des Kantons Freiburg wurde grosszügig arrondiert durch die ehemaligen Landvogteien Payerne, Avenches und Murten.<sup>31)</sup> Niemand wird bei dem damals herrschenden Wind bezweifelt haben, dass Münchenwiler und Clavaleyres nun dem Kanton Sarine-et-Broye, wie Freiburg die ersten Wochen hiess,<sup>32)</sup> zugeteilt sei. Die Frage stellte sich zunächst auch gar nicht, weil die deutschspre-

---

\*) Das Schloss gelangte erst 1932 in andere Hände, und in unsern Tagen hat es der Staat Bern erworben. (Beschluss des Grossen Rates vom 8. November 1943).

chenden Dörfer des Murtenbiets gemeinsam eine Änderung ihrer Kantonszugehörigkeit zu erreichen suchten. Damit kommen wir zu unserem eigentlichen Thema.

## II. Münchenwiler und Clavaleyres während der Helvetik

Trotzdem die helvetischen Kantone blosse Verwaltungsbezirke eines Einheitsstaates waren, liefen bei den neuen Behörden zahlreiche Wünsche um eine andere Zuteilung ein, und besondere Mühe bereitete der Kanton Freiburg.<sup>33)</sup> Dieser war ja auch reich bedacht worden: Während Bern seine aargauischen und waadtländischen Gebiete gänzlich preisgeben musste, verblieb Freiburg nicht nur im Besitze seiner 1536 und 1553/55 im Waadtland gemachten Erwerbungen, sondern durfte mit der Zuweisung von Avenches und Payerne sogar an der Beerbung Berns teilnehmen. Einzig Freiburgs Rechte an den mit Bern gemeinsam regierten Ämtern Schwarzenburg, Grandson, Orbe und Echallens gingen verloren (das erste kam an Bern, die übrigen an die Waadt); dafür aber erhielt es den Bezirk Murten zum alleinigen Besitz. Es ist heute noch ein Rätsel, warum Freiburg in der ochsischen Verfassung so gut wegkam.<sup>34)</sup> Die Bezirke Avenches und Payerne wollten sich damit jedenfalls nicht abfinden und beehrten — damals vergeblich — ihren Anschluss an die Waadt,<sup>35)</sup> während 14 deutschsprechende Dörfer des Murtenbiets bernisch werden wollten, nämlich Agriswil, Altavilla, Büchslen, Burg, Clavaleyres, Courlevon, Galmiz, Gempenach, Jeuss, Lurtigen, Münchenwiler, Muntelier, Salvenach und Ulmiz.<sup>36)</sup> Mit welchen Gründen fochten diese Gemeinden, und was beseelte ihre Ausgeschossenen, dass sie sich durch den Dauerlauf von Instanz zu Instanz nicht verdriessen und ermüden liessen, bis sie endlich durch den französischen Kommissär Lecarlier an die gesetzgebende Versammlung in Aarau gewiesen wurden?<sup>37)</sup>

Im «Vortrag» vom 12. April 1798 an die Gesetzgeber<sup>38)</sup> fassten sie diese Gründe in zeitgemäßer Form zusammen: «Bürger des gesetzgebenden Körpers, lasst uns das Wort F r e y h e i t geniessen, uns an den Canton Bern anzuschliessen, und auch das Wort G l e i c h h e i t, uns mit einer Nation von gleicher Mutter Sprach und Religion zu vereinen.» Und in der Vollmacht an die Ausgeschossenen vom 11. April 1798<sup>39)</sup> werden die beiden Gründe eingehender dargelegt: «Dann erstlich sind wir alles deutsche Leüte, die wenig und

kein französisch können. Was sollen wir also in einer Regierung thun, deren Sprache wir nicht verstehen? Kann man denken, wir werden nützliche Mitglieder seyn, wenn wir unsere Gesinnungen nicht offenbaren, nicht zu verstehen geben können? — Wir bekennen zweitens die protestantische Religion. Dieser Grund liegt uns am meisten am Herz. Wie sollen wir hoffen können, von Freyburg aus mit würdigen Kirchen- und Schullehrern versorgt zu werden? Bis dahin hatten wir solche von Bern aus, waren gut versorgt, stahnden unter ihren Religions Gesätzen, kurz wir waren glücklich und zufrieden, und jetzt droht man uns schon mit der Mess, die man in einem viertel Jahr in unsern Dörfern lesen will. Dies wollen wir nicht zugeben, wir wollen die Religion unserer Väter beybehalten oder lieber sterben. Doch wir hoffen, man werde uns erlauben, uns an den Canton Bern anschliessen zu können, erst dann werden wir uns glücklich fühlen...»

Allein die 14 Dörfer hatten sich vergeblich der Hoffnung hingegeben, die helvetischen Behörden würden ihr Begehren noch mehr billigen als die französischen Bürger. Das Geschäft wurde am 16. April vom Grossen Rat verschoben bis nach der Wahl des Direktoriums<sup>40)</sup>, welches am folgenden und nächstfolgenden Tag vor sich ging<sup>41)</sup>. Und stillschweigend war mit der vom Grossen Rat am 20. und vom Senat am 21. April 1798 angenommenen Gebietseinteilung des Kantons Bern das Gesuch abgelehnt.<sup>42)</sup>

Die folgenden Monate und namentlich das Kriegsjahr 1799 liessen mit ihren Schrecknissen die Frage der Gebietseinteilung in den Hintergrund treten. Mit den Kämpfen um eine neue Verfassung in den Jahren 1801 und 1802 lebte sie indessen wieder auf, um so mehr, als die überspannte Zentralisation, welche die Kantone zu blossen Verwaltungsbezirken erniedrigt hatte, sich nicht halten konnte. Doch gingen Münchenwiler und Clavaleyres jetzt auf eigene Faust vor und kämpften nicht mehr gemeinsam mit den Dörfern der ehemaligen Vogtei (denen sich im Februar 1802 noch die Stadt Murten, Kerzers, Fräschels, Ried und Gurzelen, Lugnorre, Motier, Praz, Nant und Sugiez anschlossen).<sup>43)</sup> Diese Trennung erfolgte nicht etwa aus gesinnungsmäßigen, sondern aus praktischen Gründen: Der von Napoleon am 9. Mai 1801 als Ultimatum überreichte Verfassungsentwurf<sup>44)</sup>, der für alle spätern grundlegend war, bestimmte nämlich den Kanton Bern «in seinen alten Grenzen, mit Ausnahme des Waadtlandes und des Aargaus», das Waadtland sollte seinerseits wieder die alten Grenzen erhalten, während Freiburg der Besitz der ehemaligen Vogteien Murten und

Schwarzenburg zugesprochen wurde.<sup>45)</sup> Da nun Münchenwiler und Clavaleyres weder zum Waadtland, noch zum Aargau, noch zur Vogtei Murten, sondern rechtlich seit 1484 und faktisch seit 1527 zum alten Bernbiet gehört hatten, waren ihre Voraussetzungen, zu diesem zurückzukehren, weit günstiger. Denn die Freiburg für den bevorstehenden<sup>46)</sup> Verlust der in den alten Grenzen der Waadt inbegriffenen Bezirke Avenches und Payerne zgedachte Kompensation mit Schwarzenburg musste ohnehin als höchst unsicher — und damit das Verbleiben Murten bei Freiburg als um so sicherer — gewertet werden: Die Schwarzenburger konnten ausser den sprachlichen und konfessionellen Gründen ihre ungünstigen Verkehrsverhältnisse mit Freiburg geltend machen,<sup>47)</sup> um auf die Wiedervereinigung mit Bern zu dringen. Da man aber Freiburg nicht leer ausgehen lassen durfte (wie es ein Entwurf des Landammanns Reding vom 20. Dezember 1801 durch die Zuweisung sowohl Schwarzenburgs wie Murten an Bern vorsah)<sup>48)</sup>, wurde in der am 27. Februar 1802 angenommenen Verfassung der Mittelweg beschritten: Bern erhielt Schwarzenburg, und Murten verblieb im Besitze von Freiburg.<sup>49)</sup> Die am 3. Februar 1802 eingereichte Petition aus dem Murtenbiet<sup>50)</sup> war also trotz der bereits erwähnten und bemerkenswerten Zunahme der Bittsteller ohne Erfolg geblieben, hatte man doch — wie der Murtner Historiker Engelhard mit Recht schrieb<sup>51)</sup> — «den Bezirk doch nur aus politischer Konvenienz dem Kanton Freyburg zugetheilt».

Trotz ihrer besseren Vorbedingungen erreichten Münchenwiler und Clavaleyres ihr Ziel gleichfalls nicht. Während beim übrigen Murtenbiet die politische Konvenienz entscheidend wirkte, gab bei der nur wenige Tage später erfolgten Abweisung der zwei Gemeinden die geographische Konvenienz den Ausschlag. Der Kleine Rat beschloss nämlich am 10. März 1802<sup>52)</sup>, nachdem die beiden Gemeinden zwei Tage zuvor an ihr hängiges Begehren erinnert hatten, dass die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres beim Kanton Freiburg zu verbleiben hätten, «da dieselben rings vom ehemaligen Amt Murten eingeschlossen und von dem Berner Gebiet weit entfernt sind».\*) — Diese Begründung mussten die bei-

---

\*) Es trifft somit nicht zu, wenn Mutach (S. 275) — und nach ihm Tillier (Med. I, S. 16) und Burkhard (S. 176) — schreibt, dass die Vorstellungen der Herrschaftsleute bei den helvetischen Behörden so weit Gehör fanden, dass ihre Zuteilung zu Freiburg «provisorisch erkannt, über dieselbe aber nichts entschieden wurde». Der Irrtum geht wohl zurück auf S. 16 des gedruckten bernischen Memorials.

den Gemeinden im voraus befürchtet haben; denn sie hatten in der Eingabe vom 20. Juni 1801<sup>53)</sup> ihr entgegenzuarbeiten versucht mit dem Hinweis auf Wallenbuch, welches, «obschon ganz im District Laupen gelegen und vom Kanton Freyburg abgeschnitten», bis dahin bei Freiburg verblieben sei, so dass sich «ja diese zwey Gemeinden auch des Gegenrechts zu getrösten haben». Und um dieses Gegenrecht zu verfechten, hatten zwei am 10. Juli hilfeheischend zum französischen Ambassador abgesandte Gemeindegossen eine Deklaration bei sich, welche die Teilnahme der Wallenbuch-Aktivbürger an den Wahlen «nach Murten» bestätigte.<sup>54)</sup> Im Hinblick auf diese vorbauenden Schritte wird der im Entscheid gebrauchte Ausdruck «weit entfernt» als relativer verständlich: Zwischen der Enklave Wallenbuch und dem Stammkanton liegt ein Streifen Bernbiet, der an seiner schmalsten Stelle nur 250 Meter misst, während der nächste Zipfel der Enklave Münchenwiler vier Kilometer und der entfernteste der Enklave Clavaleyres acht Kilometer von der Berner Grenze entfernt sind.

So standen im Frühling 1802 die nun getrennt für ihr gleiches Ziel kämpfenden Bern-Parteien im Murtenbiet gleich weit: Beide waren abgewiesen. Aber beide gaben die Sache nicht verloren und setzten ihren Kampf fort. Mit steigendem Unwillen musste man in Freiburg erfahren, wie die Berner im Murtenbiet (genannt werden u. a. Pfarrer Bitzios und das Schloss Münchenwiler) all ihren Einfluss geltend machten, um diesen «Intrigen» zum Erfolg zu verhelfen. Und vor allem war man in Freiburg darüber aufgebracht, dass eine am 4. August 1802 eingereichte neue Petition vom helvetischen Senat nicht rundweg abgewiesen, sondern zur Prüfung entgegengenommen worden war: Wenn die Regierung so weiterfahre, werde die Kantonseinteilung im Laufe des angebrochenen Jahrhunderts nie beendigt, und es könne sich gar keine feste Ordnung bilden.<sup>55)</sup> — Die Ordnung im helvetischen Staate war indessen zu dieser Zeit bereits unterhöhlt: Der schlaue berechnete Rückzug der französischen Truppen zu Anfang August 1802 begünstigte den Bürgerkrieg, auf dessen Trümmern der «Vermittler» Napoleon die Schweiz nach seinem Sinn und Willen gestalten konnte.

Den gegen Ende des Jahres nach Paris berufenen Konsulta-Abgeordneten wurden viele während der Helvetik unerfüllt gebliebene Wünsche aufgetragen. So hatte der Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl dem führenden unter den vier von Napoleon mit der Vorberatung der Schweizer Angelegenheiten betrauten Senatoren, Barthélemy, ein Schreiben der Gemeinden Münchenwiler



und Clavaleyres zu überreichen, worin diese um Berücksichtigung ihres oft geäußerten Wunsches baten.<sup>56)</sup> Auf dem gleichen Wege versuchten die Murten, ihre Hoffnung zu verwirklichen, nachdem am 25./27. Christmonat 1802 Stadt und Landschaft Murten ihren Wunsch, dem Kanton Bern angeschlossen zu werden, erneuert hatten.<sup>57)</sup> Die beiden Begehren blieben jedoch «bei der gegen jede Ausdehnung Berns ungünstigen Gesinnung» unberücksichtigt.<sup>58)</sup> — Zweifellos war man in Paris auf eine Schwächung Berns bedacht.<sup>59)</sup> Mag im besonderen Falle von Murten noch mitgewirkt haben, dass man dem in den Burgunderkriegen und vor allem bei der Verteidigung Murten so glorreichen Bern gleichsam das Andenken an diesen Ruhm entreissen wollte — als Gegenstück zu der völligen Zerstörung des Beinhauses auf dem Schlachtfeld durch die französischen Truppen am 3. März 1798, damit «ce féroce et exécrationnable monument n'affligera plus l'humanité par des pénibles souvenirs»? <sup>60)</sup>

### III. Die Bemühungen bei der Einführung der Mediationsverfassung

Die freiburgischen Befürchtungen, dass die Kantonseinteilung der Schweiz überhaupt zu keinem Ende komme, wurden durch das Eingreifen Napoleons freilich hinfällig: «Das Machtwort, das die territorialen Verhältnisse unwiderruflich regelte, erscheint als eine wahrhaft wohltätige Seite der bonapartistischen Mediation; denn kaum lässt es sich denken, dass die in der Schweiz vertretenen Kantone angesichts der von allen Seiten auftauchenden Begehrlichkeiten von sich aus zu einer befriedigenden Lösung des schwierigen Problems gekommen wären... Die Gebiete aller 19 Kantone wurden in der Akte gegen jeden Einspruch fest umrissen, und ihre Abgrenzung hat mit einer einzigen Ausnahme, die den Kanton Bern betraf, seither keine wesentliche Änderung erlitten.»<sup>61)</sup>

Es müssen besondere Umstände vorgelegen haben, dass diese einzige Ausnahme, welche der Übergang der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres vom Kanton Freiburg an den Kanton Bern darstellt, durchgesetzt werden konnte, und im Folgenden möchten diese Umstände erhellt werden.

Die Mediationsakte hielt ohne nähere Umschreibung an der Zuteilung des Bezirks Murten zu Freiburg fest.<sup>62)</sup> Da sich an dieser

Verfügung zu jener Zeit nichts ändern liess, scheidet von hier weg der Bezirk Murten völlig aus unserer Untersuchung, nachdem schon seit dem Frühjahr 1801 die ursprüngliche Kampfgemeinschaft mit den Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres gelöst worden war. (Seite 495.) Es sei indessen nicht verschwiegen, wie das freiburgische Murtenbiet später jede sich bietende Gelegenheit — 1814, 1830, 1847, 1870 — benutzte, um sein altes Begehren immer wieder neu zu begründen und, freilich erfolglos, anzubringen.<sup>63)</sup>

Für Münchenwiler und Clavaleyres durfte im Frühjahr 1803 ein Fortsetzen des Kampfes nur dann in Frage kommen, wenn die seit zwei Jahren vergeblich behauptete Auffassung, dass diese beiden Gemeinden gar nicht zum Bezirk Murten gehörten, doch noch geltend gemacht werden konnte. Auf dieser Grundlage allein hatten weitere Schritte Sinn und Erfolgsmöglichkeit; denn sie erlaubte den beiden Gemeinden, sich auf die Mediationsakte zu berufen. In einer Eingabe vom 18. März 1803 an die Regierungskommission des Kantons Bern<sup>64)</sup> legten sie dar, wie schon auf Grund der unterm 29. Mai 1801 proklamierten Verfassung ihre Vereinigung mit dem Kanton Bern hätte erfolgen müssen, und dass diese Unterlassung jetzt nachgeholt werden möchte, wenn die neue Verfassung (Vermittlungsakte) nicht schon im Anfang verletzt werden solle; denn das Landgericht bilde einen verfassungsmäßig garantierten Bestandteil des Kantons Bern,<sup>65)</sup> und Münchenwiler und Clavaleyres hätten «zu allen Zeiten» dazu gehört. Ihre Trennung vom Mutterkanton sei nie durch eine Konstitution, sondern nur willkürlich durch Behörden verfügt worden. — Wohl im Hinblick auf den Entscheid des helvetischen Kleinen Rats vom 10. März 1802, der sich auf die geographische Konvenienz gestützt hatte, verweist die Eingabe auf die Enklaven Wallenbuch und Steinhof, welche trotz ihrer völligen Einschliessung durch bernisches Gebiet ihre Zugehörigkeit zu Freiburg resp. Solothurn beibehalten hätten, so dass man Gegenrecht verlangen dürfe.

Die bernische Regierungskommission hat der Eingabe der beiden Gemeinden warme Unterstützung verliehen. Eine Abschrift wurde unverzüglich der freiburgischen Regierungskommission übermittelt und diese ersucht, zu der so erwünschten und rechtmäßigen Rückkehr jener Gemeinden ihre Einwilligung zu geben. Sollte man aber in Freiburg «gegen unser Erwarten hierüber in andern Begriffen stehen», so möge man allfällige Weigerungsgründe dem **L a n d a m m a n n d e r S c h w e i z** vorlegen, «damit von ihm aus hierüber entschieden werden könne».<sup>66)</sup> Gleichzeitig wurden dieser

Instanz Abschriften der Eingabe wie des Schreibens an Freiburg zugestellt mit der förmlichen Bitte, in dieser Sache zu entscheiden.<sup>67)</sup>

In Freiburg stand man aber nicht nur in andern Begriffen, sondern das Begehren der Berner war der Regierungskommission «schnurstracks zuwieder», weil dem Kanton Freiburg durch die Mediationsverfassung der Bezirk Murten ohne jede Ausnahme zugesichert sei. Sie teilten deshalb — in Übereinstimmung mit dem von Bern vorgeschlagenen Verfahren — ihre Weigerungsgründe dem Landammann der Schweiz mit, dem sie ihrerseits den Entscheid anheimstellten.<sup>68)</sup>

Bei dieser Einigkeit über die Instanz muss deren Urteil besonders ins Gewicht fallen und — so sollte man wenigstens meinen — unanfechtbar sein. Freilich erscheint diese Einigkeit gar nicht etwa selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass als erster Landammann der Schweiz der regierende Freiburger Schultheiss *Louis d'Affry* wirkte. Der vorbehaltlose und bedenkenlose Vorschlag der Berner, den Entscheid dem Oberhaupt der Gegenpartei zu übertragen, findet seine Erklärung in der Tatsache, dass Napoleon den von ihm wohlgelittenen und begünstigten Freiburger Patrizier bis zum Zusammentritt der ersten Tagsatzung in dessen Vaterstadt mit ausserordentlichen Vollmachten versehen hatte,<sup>69)</sup> welche die Einführung der neuen Ordnung reibungslos gestalten sollten. Dass dies gelungen ist, muss als grosses Verdienst d'Affrys gelten, dessen durch Erziehung und Offizierslaufbahn bedingte Hinneigung zu Frankreich ihn zum geborenen Verbindungsmann zwischen Frankreich und der Schweiz machte. Seine Wirksamkeit war dadurch ein unschätzbare Vorteil für unser Land: «Hätte er damals versagt, würde Napoleon die Schweiz wohl kurzerhand Frankreich einverleibt haben.»<sup>70)</sup>

Dem Willen des Vermittlers und dem Ernst der Stunde ist es also zuzuschreiben, wenn der Freiburger Schultheiss anstandslos in eigener Sache entscheiden konnte. D'Affry eröffnete bereits am 19. März 1803 seinen *Spruch*: «Je juge la réclamation des susdites Communes inadmissible

1. parceque dans un changement de la nature de celui qui vient de s'opérer en Suisse, la division territoriale telle qu'elle est déterminée dans l'acte de médiation, ne peut, en cas de doute, être expliquée que par celle qui l'a précédée immédiatement, et non par l'état des choses antérieur à la révolution.

2. parcequ'ayant statué expressément au sujet des Bailliages de Payerne et d'Avenches (détachés par un décret précédent du Canton de Fribourg) que ces bailliages demeureraient réunis au Pays de Vaud, le médiateur a déclaré d'une manière non équivoque, qu'à cette exception près, le Canton de Fribourg devait demeurer dans ses limites telles qu'elles existaient lors de la médiation.

Je ne doute pas, que vous ne senties avec moi tout le poids de ces considérations, dont l'oubli pourrait donner lieu aux inconvénients les plus graves.»<sup>71)</sup>

D'Affry stellte demnach ab auf die territorialen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Verfassung tatsächlich bestanden hatten und trat gar nicht ein auf Erörterungen darüber, ob diese Verhältnisse damals zu Recht bestanden hätten oder nicht. Er weist zur Bekräftigung dieser juristisch wohl einwandfreien Stellungnahme hin auf die Vereinigung der Bezirke Avenches und Payerne mit dem Kanton Waadt. Denn diese beiden Bezirke waren wirklich erst durch einen Ratsbeschluss vom 16. Oktober 1802 mit der Waadt vereinigt worden, obgleich die Verfassung vom 29. Mai 1801 sie bereits diesem Kanton zugewiesen hatte.<sup>72)</sup> Die freiburgischen Einwendungen gegen das Dekret vom 16. Oktober 1802 vermochten dessen Vollziehung nicht abzuwenden, und die Vermittlungsakte brachte die endgültige Bestätigung, indem in Artikel 1 der Verfassung des Kantons Waadt ausdrücklich festgelegt ist: «Die ehemaligen Vogteien Petterlingen und Wiflisburg bleiben mit demselben vereinigt.»<sup>73)</sup> Weil somit der Vermittler selbst auf die tatsächliche Gebietszugehörigkeit unmittelbar vor der Mediation abgestellt habe, sei — so schloss d'Affry — am freiburgischen Besitz von Münchenwiler und Clavaleyres nicht zu zweifeln.

Es ist seltsam, dass dieser rechtsgültige, von beiden Parteien angebehrte Entscheid die Streitfrage nicht zu beseitigen vermochte, sondern dass aus ihr nun eine *S t a n d e s s a c h e* wurde, die auf den Tagsatzungen 1803 bis 1808 alljährlich zur Sprache kam. Geradezu erstaunlich ist aber die Aufregung, welche diese (wie Landammann Reinhard am 26. November 1807 schrieb<sup>74)</sup>) «an sich unbedeutende und nur durch bedauerwürdige Umstände wichtig gewordene Angelegenheit» verursachte: «Man sprach eine Zeitlang sogar von Kriegsrüstungen und Truppenmärschen zwischen beiden Kantonen.»<sup>75)</sup>

Bevor wir die Auseinandersetzungen zwischen Bern und Freiburg auf den Tagsatzungen darstellen, wollen wir der Frage uns

zuwenden, die sich vorweg aufdrängt: Welche Gründe vermochten zu bewirken, dass man die Lostrennung der beiden Gemeinden von Bern nicht endlich — nach so viel vergeblichen Bemühungen und vor allem nach dem Entscheid des ersten Landammanns — auf sich beruhen liess?

Die Antwort darauf möchten wir mit der Feststellung einleiten, dass einzig das einmütige und überzeugte Zusammenwirken aller drei Beteiligten — der Gemeinden, des Herrschaftshauses und der Kantonsregierung — die scheinbar abgetane und festgelegte Sache wieder in Fluss bringen konnte.

Als Gründe der beteiligten Bevölkerung haben wir bereits die im Frühling 1798 vorgebrachten Unterschiede in Sprache und Religion kennengelernt. (Seite 494 f.) Während der anfänglich übertrieben betonte Sprachunterschied nach kurzer Zeit zurücktrat und schliesslich kaum mehr geltend gemacht wurde, blieb der konfessionelle Gegensatz als immer wiederkehrendes Motiv bestehen. Als die Vereinigung der Bezirke Avenches und Payerne mit der Waadt bevorstand, haben die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres nicht in erster Linie zu ihren Gunsten festgestellt, dass damit neue enklavierte Gebiete wiederhergestellt worden seien und die zwar nicht besonders präzisierte Verfassungsvorschrift ihre nachträgliche Verwirklichung gefunden habe (alte Grenzen der Waadt — alte Grenzen des Kantons Bern); sondern sie haben beklagt, dass mit dem Wegfall dieser protestantischen Gebiete das ohnehin fehlende konfessionelle Gleichgewicht im Kanton Freiburg völlig vernichtet sei: «Wie könnten sie einiche Hoffnung für ihre Religion und Erziehungs Anstalten haben, da die religiösen Vorurtheile, durch die Erfahrung bestätigt, vielleicht in keinem einzigen Kanton, wie Freyburg, noch so stark die Oberhand behaupten?»<sup>76)</sup> Dass «Religion, Kranke und Arme» mit der endgültigen Trennung von Bern am meisten verlieren müssten,<sup>77)</sup> ging den Leuten besonders nahe, und sie wussten es zu schätzen, wenn in Bern der Unglückliche nicht nur für seine körperlichen Leiden, sondern auch für seine Seele Trost und Erquickung fand.<sup>78)</sup> — Weniger schwerwiegend erscheinen daneben die Befürchtungen, dass sich mit Verträgen und Erbschaften grosse Schwierigkeiten ergeben müssten, wenn die bernischen Gesetze nicht weiterhin gelten sollten, und die Aussage, dass dies «den Ruin vieler Famillen nach sich ziehen könnte»<sup>79)</sup>, will uns wie eine zweckbedingte Übertreibung vorkommen. Am Zweck selber aber ist nicht zu zweifeln: dass man nicht zu Freiburg gehören wollte. Aus den Bemühungen des ganzen

Murtenbiets und der Bezirke Avenches und Payerne sowie Schwarzenburg geht hervor, wie das wirklich im Willen des Volkes lag. Mag dabei wohl die Erinnerung an die schwache Politik Freiburgs im Frühling 1798 und der unrühmliche 2. März als Gifftropfen nachgewirkt haben? Nach dieser kampflosen Kapitulation waren 800 Mann der treuesten Freiburger deutscher Zunge den Bernern zugezogen und hatten «laut und theuer» ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, bernisch zu werden.<sup>80)</sup>

Die Gründe der Familie von Graffenried für die Wiedervereinigung der alten Herrschaft mit ihrer Vaterstadt sind einleuchtend: Verfügte die Familie auch nicht mehr, wie von 1668 bis 1798 über die Herrschaftsrechte, so waren doch Schloss, Güter, Bodenzinse und Zehnten in ihrem Besitze geblieben, und es herrschte daher — wie im Falle der Gemeindebürger — jenes Zusammengehen von Interessen und Gesinnung, das immer die Kräfte erhält und anspornt. — Dass Bevölkerung und Schloss in voller Übereinstimmung wirkten, ist durchaus natürlich und wurde namentlich nicht durch Rückstände aus der Zeit vor 1798 erschwert; denn Oberherr und Untertanen hatten im besten Einvernehmen gestanden. Wenn z. B. die Schule von einem objektiven Berichterstatter als «in dem bestesten Zustand, wo wenig Land Schulen ihr an die Seite gesetzt werden können» gelobt wurde<sup>81)</sup>, so war das ein bezeichnendes Verdienst der Familie von Graffenried. — Aber es wäre einseitig — der vorige Abschnitt beweist es —, dem Einfluss des Schlosses die Bemühungen der Gemeinden zuzuschreiben und etwa aus der Tatsache, dass die wichtigen Eingaben vom 12. April 1798 und vom 18. März 1803 aus der Feder des Schloßschreibers stammen, zu folgern, die Bevölkerung sei nur vorgeschickt worden.

Die positive Einstellung der Regierung zum Wunsch der Gemeinden und der Familie von Graffenried ist eigentlich selbstverständlich, zumal bei Männern, die sich dem Staate als einem Vätererbe verantwortlich fühlten. Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl schrieb in seinen Notizen<sup>82)</sup>: «Für die Regierung selbst ist es wichtig, alte getreue Angehörige, wenn schon ihre Zahl nicht beträchtlich ist, bezubehalten; und Pflicht ist es für sie, die Rechte auf dieselben zu behaupten, besonders wenn der Wunsch, mit ihrer alten rechtmäßigen Mutter wieder zu leben, so bestimmt und warm ausgedrückt wird, als es immer von Seiten dieser Gemeinden geschah.» — Dass zudem ihr Mitbürger Bernhard von Graffenried «in seinem hohen Alter sehnlich wünscht(e), dass seine in Villars gelegenen beträchtlichen Güter in dem Kanton

Bern bleiben möchten»<sup>83)</sup>, wird die Regierung in ihrem Handeln wesentlich bestärkt haben; sonst hätte d’Affry im Sommer 1805 nicht geschrieben, ihm scheine, dass das grosse Interesse Berns für die Wiedervereinigung seit dem Tode des Herrn von Graffenried (12. November 1803) vermindert sein sollte.<sup>84)</sup> Indessen hatte Staatsrat Freudenreich schon ein Jahr vorher berichtet, wie sehr Frau von Graffenried wünsche, die Dörfer wieder unter der Botmäßigkeit von Bern zu sehen<sup>85)</sup>, und diese Treue fand zweifellos die Unterstützung der Regierung.

Nach diesen Ausführungen über die Gründe, welche Gemeinden, Schloss und Regierung bewogen, den Entscheid d’Affrys nicht hinzunehmen, haben wir nun darzustellen, wie es gelang, an diesem Entscheid zu rütteln. Und das führt zu den besondern Umständen dieses Kampfes; denn wäre es nur auf das Vorhandensein von Gründen gegen die Verfügungen der Mediationsakte angekommen, so würde dieser Handel wahrlich keine Ausnahme bilden.

#### IV. Die Verhandlungen vor den eidgenössischen Instanzen 1803—1807

Die Mediationsverfassung enthält die Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen Kantonen, welche nicht auf dem Wege der Vermittlung haben beigelegt werden können, durch die Tagsatzung entschieden werden, welche sich zu diesem Zwecke nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte in ein *Syndikat* umbilde, «wobei jeder Deputierte dazumal nur eine Stimme hat und für seine dahingehenden Verrichtungen keine Instruction erhalten kann».<sup>86)</sup> — Am Schlusse der ersten Mediationstagsatzung in Freiburg hatte sich dieses Syndikat am 26. September 1803 mit einem einzigen Geschäft zu befassen: mit den Anständen zwischen Bern und Freiburg wegen den Ortschaften Münchenwiler und Clavaleyres.<sup>87)</sup> Und dieses Geschäft kehrte wieder in den Syndikatsverhandlungen der Jahre 1804 und 1805, erschien 1806 sowohl vor der Tagsatzung wie vor dem Syndikat, um erst 1807 durch dieses seine Erledigung zu finden, welche aber so umstritten war, dass 1808 nochmals die Tagsatzung der Frage ausgiebige Erörterungen widmen musste. Dabei gingen alle diese Erörterungen von einem Streitfall aus, der durch einen von beiden Parteien förmlich angebehrten Vollmachtenspruch

entschieden worden war. «Sie (die Freiburger) können sich durchaus nicht in die Sache einlassen und keine Antwort im Rechten geben. Der Canton Freyburg sehe das erwähnte Schreiben des Landammanns vom 19ten Merz 1803 als einen förmlichen endlichen Entscheid des Streits an.» Diese freiburgische Stellungnahme müsste man eigentlich bei den Syndikatsverhandlungen des Jahres 1803 erwarten; wir finden sie aber erst — und das ist eine Ursache für die Ausweitung unseres Handels — im Syndikatsprotokoll vom 18. Juli 1806, nachdem tags zuvor Louis d’Affry als freiburgischer Gesandter der Tagsatzung erklärt hatte, seine Regierung betrachte vom jetzigen Augenblick an diesen Streitfall als nicht existierend. «Dès ce moment» — also hatte man vorher seine Existenz anerkannt. Wieso war das geschehen? Und weshalb erfolgte jetzt diese nachträgliche Negierung?

In Freiburg bereute man später schwer, dass man sich nicht im Herbst 1803 auf den Vollmachtenspruch d’Affrys versteift hatte; denn damit wäre der Handel aller Wahrscheinlichkeit nach erledigt — und der Kanton im Besitze der beiden Gemeinden geblieben. Dass dies nicht geschehen ist, muss **L a n d a m m a n n L o u i s d ’ A f f r y** zugeschrieben werden.

Als die freiburgische Regierung am 2. September 1803 davon unterrichtet wurde, dass der bernische Gesandte instruktionsgemäss<sup>88)</sup> die Ansprüche seines Standes auf Münchenwiler und Clavaleyres angemeldet habe, hielt sie sich für ihre Abweisung ohne weiteres an den Entscheid d’Affrys, beschloss aber, den Landammann, welcher dieser Sitzung nicht beiwohnte, noch zu begrüßen.<sup>89)</sup> Dieser schloss sich der Meinung des Rats an<sup>90)</sup>, fand aber einen genügenden Verteidigungspunkt in der Mediationsakte (Art. 1 der Freiburger Verfassung), welche den Distrikt und nicht die Landvogtei Murten dem Kanton Freiburg zusichere. In der Antwort vom gleichen Tage an den Berner Abgesandten Freudenreich beriefen sich Schultheiss und Kleiner Rat denn auch nur auf diesen Grund, um den bernischen Anspruch in betont freundlicher Weise abzulehnen.<sup>91)</sup> D’Affrys Entscheid wird bloss im Schlußsatz erwähnt — und zwar in beachtenswerter Verbindung mit einer **A n e r k e n n u n g** des Syndikats: «... und sollen gar nicht bezweifeln, dass das Sindikat den durch des H. Landammann Excellenz darüber erlassenen Beschluss vollkommen bekräftigen werde.»

Freudenreich stützte sich dann vor dem Syndikat auf diesen Satz, als er sagte: «Der Kanton Bern habe indessen die Verfügung des Landammanns nur als einen provisorischen Spruch ansehen



müssen, um so mehr, da die Regierung des Kantons Freyburg selbst in der diesfalls gepflogenen Correspondenz das Syndikat angerufen.» Und diese Bereitschaft, dem Syndikat die Frage zu unterbreiten, bestätigte in seiner Antwort «der Landammann der Schweiz als Ehren-Gesandte des Kantons Freyburg», indem er am Schluss seiner Erwiderung bemerkte, es «hoffe der Kanton Freyburg, dieselben (Münchenwiler und Clavaleyres) werden ihm ferners durch den Beschluss des Syndikates beybehalten werden.»<sup>92)</sup>

Wenn d’Affry selber seinen Spruch demnach der Bestätigung durch das Syndikat unterwerfen wollte, so erklärt sich das aus seiner besonderen Stellung. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie es ein grosses Verdienst des Freiburgers bleibt, dass ihm die reibungslose Einführung der neuen Verfassung gelungen ist. Am Ende der kritischen Übergangsperiode konnte er in der Eröffnungsrede zur ersten Tagsatzung<sup>93)</sup> mit berechtigtem Stolze erklären: «La tranquillité la plus parfaite règne sur tous les points de la Suisse... Messieurs, vous aures lieu de Vous convaincre vous mêmes, qu’il n’existe plus qu’un très petit nombre d’intérêts litigieux entre les Cantons, et aucun sujet de discussion pénible pour cette Diète.» Es musste ihm daher angelegen sein, als kantonaler Gesandter nicht selbst eine «discussion pénible» führen zu müssen, was leicht sich hätte ergeben können bei einem Geschäft, an welchem er sowohl als freiburgischer Schultheiss wie als Landammann beteiligt war. «Mäßigung, Partheylosigkeit und Klugheit» sind im Schlussteil der Mediationsakte<sup>94)</sup> als Leitsterne genannt für die mit deren Vollziehung Beauftragten (d’Affry mit ausserordentlichen Vollmachten für das ganze Land, siebenköpfige Kommissionen für die einzelnen Kantone). Und in der oben erwähnten Eröffnungsrede hatte d’Affry die Gesandten ausdrücklich nicht nur als kantonale Abgeordnete, sondern als Repräsentanten der ganzen Schweiz angerufen<sup>95)</sup>, sowie die Wichtigkeit von Friede und Eintracht unter den Kantonen besonders hervorgehoben.<sup>96)</sup> — Wie wünschenswert musste es da für den ersten Landammann sein, jeden Anschein auszuschliessen, als hätte er seine Doppelstellung zugunsten Freiburgs missbraucht — ein Vorwurf, den ihm die Berner dann doch nicht erspart haben.<sup>97)</sup> Vielmehr konnte d’Affry später geltend machen, wie er auf der Tagsatzung 1803 im Interesse des eidgenössischen Ganzen gehandelt habe: «J’ai pu croire que la Diète éviteroit d’entrer en matière contre une décision de l’Acte de Médiation lui même, et je voulais ne pas montrer au Médiateur un Canton de la Suisse cherchant à détruire un article de son ouvrage.»<sup>98)</sup> Mög-

licherweise nahm d’Affry, dessen «würdevoller Anstand, verbunden mit seinem Zartgefühl», der Berner Tillier anlässlich der ersten Tagsatzung lobend hervorhebt<sup>99)</sup>, auch Rücksicht auf die besondere Lage des (wie von Wattenwyl schrieb<sup>100)</sup>) «schon so sehr beraubten Canton Bern, dessen Ersparnisse u. gute alte Haushaltung die helvetischen Sünden nun grösstenteils bezahlen»: Nach dem endgültigen Verlust der Waadt und des Aargaus hatte nämlich Bern durch unrühmliche Machenschaften zu Paris, die d’Affry sehr missbilligte, ohne sie indessen rückgängig machen zu können, noch fünf Gemeinden des oberen Amts Aarburg verloren, obwohl dieselben während der ganzen helvetischen Zeit bei Bern verblieben waren und weiterhin verbleiben wollten.<sup>101)</sup> — Ausserdem wird sich d’Affry, als er anfangs September vom bernischen Syndikatsbegehren Kenntnis erhielt, seiner eigenen Worte erinnern haben, die er bei der Eröffnung der Tagsatzung am 4. Juli 1803 gesprochen hatte: «Ce pouvoir dangereux (nämlich die ausserordentlichen Vollmachten) est resté intacte dans ma main... son existence seule a suffi.»<sup>102)</sup> Mit der Berufung auf einen Vollmachtenentscheid hätte er sich somit selber widersprechen müssen — und als er drei Jahre später diesen Widerspruch doch beging, haben ihn die Berner aufgedeckt und — wengleich etwas verspätet — zu ihren Gunsten verwertet.<sup>103)</sup>

So mögen sowohl gesinnungsmäßige wie taktische Gründe d’Affry zu seiner Stellungnahme geführt haben, und die freiburgische Regierung konnte sich ihrem Oberhaupt um so leichter anschliessen, als sie nicht daran zu zweifeln brauchte, dass das Syndikat den Entscheid des ersten Landammanns billigen werde; denn dessen Einfluss in Paris war ebenso gross und wohlbekannt wie sein Ansehen in der Eidgenossenschaft.<sup>104)</sup> In einem freiburgischen Mémoire vom 7. Oktober 1807<sup>105)</sup> sind daher die Gründe, welche die Freiburger im September 1803 zu dem nachträglich nun so bereuten Einlenken bewogen, trefflich zusammengefasst: «Ils ne l’ont fait que par délicatesse, dans le but d’instruire et d’édifier, & dans la ferme persuasion, que la Diète et le Syndicat seraient assès justes, assès éclairés pour respecter & maintenir la Sentence portée par le premier Landammann de la Suisse.»

Diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Vielmehr entstand aus der kleinen Streitfrage ein langwieriger Handel zwischen den beiden Kantonen, die 1803, 1804 und 1805 vom Syndikat mit steigendem Nachdruck aufgefordert wurden, in einer gütlichen Vereinbarung sich zu einigen,<sup>106)</sup> und damit das Syndikat einer Pflicht zu

entbinden, die ihm doppelt unerwünscht war: Einmal, weil ein strenger Rechtsspruch zwischen zwei so alten eidgenössischen Ständen wegen einer so kleinen Sache an sich schon nicht am Platze schien, und dann, weil «sowohl die Tagsatzung als das Syndikat mit vieler Sorgfalt jene Beschlüsse vermeidet, zu deren Vollziehung die Oberste Bundes Behörde so wenig Mittel in Händen hat».<sup>107)</sup>

Freiburg, das eine Bestätigung des d’Affry-Spruches erwartet hatte, stand von Anfang an allen **V e r h a n d l u n g e n** ablehnend gegenüber, und es erfüllte die Regierung mit wachsendem Unmut, dass Bern diese Frage nicht auf sich beruhen lassen wollte. Ein charakteristisches Beispiel gibt das Protokoll des freiburgischen Kleinen Rats vom 21. März 1806: «L’Etat de Fribourg voit avec peine que l’Etat de Berne persiste toujours avec la même opiniâtreté sur cet objet, qui a déjà été traité à fond entre les deux Etats, soit par correspondance, soit par Conférence, soit enfin devant le Syndicat pendant trois années consécutives.» Und diese Haltung führte auf der nächsten Tagsatzung, nachdem eine durch Vermittlung des Landammanns abgehaltene Schiedsrichterkonferenz ergebnislos verlaufen war, zu der bereits erwähnten völligen Ablehnung des Syndikats und zur Verneinung eines bestehenden Streit-handels. Hätte sich diese Ablehnung 1803 aller Wahrscheinlichkeit nach zu Freiburgs Gunsten ausgewirkt, so war es 1806 von Freiburg keineswegs vorteilhaft, sie nachträglich anzubringen; denn in der Zwischenzeit hatte das Syndikat einen Beschluss gefasst, den es nun kaum umstossen konnte.

Vor dem Syndikat vom 4. August 1804 hatte nämlich der freiburgische Gesandte versucht, die **K o m p e t e n z** des **S y n d i k a t s** für eine derartige Grenz- und Souveränitätsfrage zu bestreiten und gegen jeden Spruch dieser Behörde zu protestieren. Er trat aber gleichwohl auf eine Widerlegung der bernischen Gründe ein. Das Syndikat erkannte jedoch — nachdem es sich ja 1803 im vollen Einverständnis Freiburgs auf die Sache eingelassen hatte —:

1. Der Streit eigne sich zu einem Syndikatsspruch.
2. Die Protestation Freiburgs gegen die Kompetenz des Syndikats sei demnach nicht annehmbar.

Gezwungen<sup>108)</sup> durch diesen Beschluss, musste Freiburg auch 1805 den Besitz der beiden Gemeinden vor dem Syndikat verteidigen. Wenn nun aber 1806 jede Kompetenz des Syndikats abgesprochen und damit der eigene Beschluss dieser Behörde angefochten wurde, so ging es nun nicht mehr um die bernischen Ansprüche, sondern um die Befugnisse der Tagsatzung. Vor den **K o n f l i k t**

zwischen Bern und Freiburg war ein solcher zwischen Freiburg und der Tagsatzung getreten. Dass Freiburg es zu diesem Konflikt kommen liess, erscheint um so merkwürdiger, als seine Aussichten im ersten und ursprünglichen Handel durchaus gut waren. Dem Kleinen Rat teilte z. B. am 18. Juli 1805 der Tagsatzungsgesandte mit, «qu'il a lieu de croire, que la décision, si elle eut eu lieu, aurait été en faveur du Canton de Fribourg»<sup>109)</sup>, was von der Gegenseite bestätigt wird, indem Schultheiss von Mülinen am 12. Juli 1805 den Tagsatzungsgesandten von Wattenwyl anwies, das Syndikat anzurufen, «wenn schon nach der jetzigen Stimmung kein günstiges Resultat zu erwarten steht», da es endlich Zeit sei, diesem Streit ein Ende zu machen und der bisherige Gang der Sache auf keine vorteilhafteren Dispositionen für die Zukunft schliessen lasse.<sup>110)</sup> Und das bezeichnende Echo auf die unablässigen Bemühungen Berns für eine Schiedsrichterkonferenz lautet im Protokoll des freiburgischen Kleinen Rats vom 21. März 1806: «Quoique l'on ne puisse pas prévoir la possibilité & les moyens d'une conciliation relativement à cette question, sur laquelle on ne craint pas de voir porter une décision par le syndicat...»

Was mag dazu geführt haben, dass nun am 6. Juni 1806 der gleiche Rat in der Tagsatzungsinstruktion jede Entscheidungsgewalt des Syndikats schroff ablehnte?<sup>111)</sup> Um die Bedeutung dieses Umschwungs im rechten Licht erscheinen zu lassen, wollen wir zuerst dessen Folgen darstellen.

Das Syndikat vom 18. Juli 1806 vertagte erneut aber ausdrücklich letztmals den Entscheid auf nächstes Jahr, indem es den Kanton Freiburg aufforderte, dem Kanton Bern Rede und Antwort zu geben. Geschehe dies nicht, so werde der Rechtsspruch dennoch gefällt. — Im Gegensatz zu früheren Vertagungen fehlt die Aufforderung zu gütlicher Vereinbarung; jede Hoffnung auf eine solche war dahin; und bis zur nächsten Tagsatzung fanden denn auch erstmals keinerlei offizielle Verhandlungen statt. Bei der Festsetzung der Instruktion<sup>112)</sup> kamen die freiburgischen Räte zum Schluss — der gegenüber der früheren Siegeszuversicht beachtenswert ist —, dass der eingeschlagene Weg nicht verlassen werden dürfe «sans un grand risque, de perdre ces deux villages». Da man sich also auf kein Verhandeln mehr einlassen wollte, unterblieb auch eine Widerlegung des gedruckten bernischen Memorials.<sup>113)</sup> Nach dessen Verteilung auf der Tagsatzung hatte sich nämlich die freiburgische Regierung sehr empört über dieses — nach ihrer Meinung — fehlerstrotzende Elaborat und ihren Gesandten angewiesen, den Aufschub

des Geschäftes zu verlangen, damit Freiburg diese irreführende Schrift widerlegen könne.<sup>114)</sup> Der Aufschub wurde gewährt; aber vor dem Syndikat vom 9. Juli 1807 beharrte der freiburgische Gesandte einfach darauf, dass das Syndikat keineswegs in einer Sache Richter sein könne, welche durch den Landammann der Schweiz kraft ausserordentlicher Vollmachten bereits auf das bestimmteste entschieden worden sei. Man erwarte daher, dass das Syndikat als inkompetent gar nicht auf die Sache eintrete. Mit 14 gegen 3 Stimmen hielt jedoch die Behörde an ihrem bisherigen gegenteiligen Standpunkt fest, und mit 13 gegen 4 Stimmen wurde Freiburg nochmals das Recht zugebilligt, seine Verteidigung vorzubringen. Als der freiburgische Gesandte erklärte, hierzu nicht ermächtigt zu sein, beschloss das Syndikat, den Entscheid noch in dieser Session auszusprechen und vertagte sich. Am 10. Juli 1807 fällte endlich das Syndikat den Rechtsspruch, den es so gerne hätte vermeiden wollen. Mit 15 gegen 2 Stimmen wurde zuerst die Zulässigkeit eines Kontumazialurteils anerkannt und — nachdem bezeichnenderweise noch die Verschiebung eines solchen auf nächstes Jahr diskutiert worden war — erging mit 10 Stimmen die Erkenntnis des Syndikats dahin:

«Der Canton Freyburg werde von dem hohen Syndikat als Contumaz verfällt — und wenn in Zeit von drei Monathen dieser hohe Stand von dem Landammann der Schweiz die purgationem contumaciae nicht begehrt, so solle der Besitz und die Landeshoheit über die zwey Orthschaften Münchwyl und Clavaleyres auf den Canton Bern übergehen.»

Abraham Friedrich von Mutach, der als Legationsrat den bernischen Anspruch auf der Tagsatzung 1807 verteidigt hatte und mit dem Geschäft daher bestens vertraut war, schrieb über dieses Urteil in seiner Revolutionsgeschichte<sup>115)</sup>, es sei zustande gekommen «sonderbar genug, dem Willen und der geheimen Absicht der Richter zuwider... Einzig also der Rechtsform wegen, die Freiburgs Benehmen so unerwarteter Weise auf die Bahn gebracht hatte, erhielt Bern in dieser Streitigkeit den Sieg.» Und in einer Fussnote wird die Wahrheit dieser Bemerkung noch besonders belegt durch die Aussage, «dass mehrere Gesandte dem Verfasser freimütig eingestanden, der Vermittlungsakte zuwider, bestimmte Verhaltensbefehle von ihren Regierungen gegen Bern in dieser Streitigkeit empfangen zu haben».

Kehren wir zurück zu der Frage, warum Freiburg im Sommer 1806 eine Haltung eingenommen hatte,

welche zu dieser selbstverschuldeten Niederlage führen musste. Diese Frage lässt sich nur beurteilen, wenn man die zwischen beiden Kantonen gepflogenen Verhandlungen bis zu deren völligem Scheitern auf der Konferenz zu Solothurn (22. Mai 1806) überblickt.

Bern versuchte zuerst, durch eine Geldabfindung die Rückkehr der beiden Gemeinden zu erreichen. Auf Grund eines Gutachtens von Staatsrat Freudenreich<sup>116)</sup> bot man im Juni 1804 dem Kanton Freiburg 2500 Franken an und erhöhte im Juli die Summe auf 3000 Franken.<sup>117)</sup> Aber Freiburg wies eine solche Erledigung je und je mit grösster Entschiedenheit ab — «welches auch kaum zu missbilligen ist» —, wie der Berner Fellenberg selber gestehen musste.<sup>118)</sup>

Dagegen zeigte sich Freiburg im Mai 1805 geneigt, als Zeichen der Bereitwilligkeit zu einer mit seiner Ehre verträglichen Ausgleichung, Vorschläge über eine Territorialkompensation anzuhören.<sup>119)</sup> Der Grenzverlauf im Grossen Moos war damals erneut strittig, und Bern untersuchte die Frage, ob hier ein Gebietsabtausch statthaben könnte.<sup>120)</sup> Aber das Moos von 1805 darf dem heutigen nicht gleichgesetzt werden, und Amtsschultheiss von Mülinen wies mit Recht darauf hin, dass Freiburg niemals blühende Dörfer gegen eine Einöde umtauschen werde.<sup>121)</sup> Zudem musste von Wattenwyl auf der Tagsatzung 1805 den Eindruck erhalten, Freiburgs Geneigtheit zu territorialem Ausgleich werde hauptsächlich bezeugt, um Zeit zu gewinnen.<sup>122)</sup> Bern hielt schliesslich für besser, die Moos-Streitigkeit nicht mit dem rechtlich festbegründeten Anspruch auf Münchenwiler und Clavaleyres in Verbindung zu bringen.<sup>123)</sup>

Auf einer Schiedsrichterkonferenz, die auf unabhängiges Betreiben Berns am 22. Mai 1806 zu Solothurn abgehalten wurde<sup>124)</sup>, wiederholte Freiburg seine Bereitschaft zu einem Gebietsabtausch; aber nun erklärte der bernische Abgeordnete, hierzu nicht instruiert zu sein. Da der freiburgische Abgeordnete seinerseits auf die von Bern wieder angebotene Kapitalabfindung unmöglich eintreten konnte, mussten die Schiedsrichter (der Landammann hatte Burgermeister Sarasin aus Basel und Ratsherrn Johann Jacob Hirzel aus Zürich ernannt)<sup>125)</sup> sich darauf beschränken, bisher noch unversuchte Befriedigungsmittel den Abgeordneten zuhanden ihrer Regierungen mitzugeben. Diese Solothurner Vorschläge<sup>126)</sup> zeigen, wie sehr sich der Handel bereits zugespitzt hatte: Zum ersten wurde vorgeschlagen, die obrigkeitlichen Rechte auf die beiden

Dörfer zu teilen. Als Ersatz wurde ein zweiter Vorschlag mitgegeben, nach welchem der Ertrag der Rechte über beide Ortschaften geschätzt und kapitalisiert werden sollte, wobei der endgültige Besitzer dann diese Summe dem verlierenden Teil hätte entrichten müssen. Die dritte Möglichkeit betraf einen absoluten schiedsrichterlichen Spruch, zu welchem von beiden Schiedsrichtern ein Obmann gemeinschaftlich vorgeschlagen worden wäre. — Wir haben uns hier einzig mit dem wichtigsten ersten Vorschlag zu befassen; denn der zweite konnte unmöglich auf Erfolg rechnen, und der dritte Weg ist, wie wir bereits wissen, nicht beschritten worden, wiewohl die Schiedsrichter ihrer «innigsten Überzeugung» Ausdruck gegeben hatten, dass eine solche Lösung für ein Geschäft dieser Art und «zwischen zwey so nahe Verbündeten» sich besser eigne als ein streng richterlicher Spruch.

Die Teilung der Rechte dachten sich die Schiedsrichter in der Weise, dass «der hohe Stand Freyburg das Dominium eminens et utile in Verbindung mit dem Criminal und Polizey-Fach über besagte beyde Ortschaften ausüben, der hohe Stand Bern hingegen das ganze Civil nebst dem Matrimoniale und Kirchlichen beybehalten würde». Diese Art der Ausscheidung gründeten die Schiedsrichter auf die bisherige Haltung der beiden Kantone: Freiburg legte je und je auf die Territorialhoheit über die beiden in seinem Gebiete eingeschlossenen und nahe der Hauptstadt liegenden Dörfer besonderes Gewicht<sup>127)</sup>, während Bern die zivilen und kirchlichen Verhältnisse immer herausstellte. Während Freiburg für seine Auffassung den Entscheid des helvetischen Kleinen Rates vom 10. März 1802 (Seite 496) anrufen konnte, wies Bern darauf hin, wie selbst die helvetischen Behörden im Falle von Avenches und Payerne von dem ungerechten Grundsatz abgekommen seien, «der um der Convenienz des Bodens willen die Convenienz und das Glück seiner Bewohner opferte, und es kann keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn, dass selbst die helvetische Regierung, wenn sie fortgedauert hätte, den Bewohnern von Clavaleires und Münchenwyler die gleiche Gerechtigkeit hätte angedeihen lassen, die sie durch jenes Dekret denen von Wiflisburg und Petterlingen angedeihen liess.»<sup>128)</sup> — Aber gerade mit der Zuteilung jener beiden Bezirke zur Waadt untermauerten die Freiburger ihren Rechtsstandpunkt, weil dadurch — wie schon d’Affry in seinem Entscheid hervorgehoben hatte — festgelegt sei, dass es auf die Gebietszugehörigkeit ankomme, wie sie im Zeitpunkt des Erscheinens der Mediationsakte bestanden habe. Die Verfassung nenne hier ausdrück-

lich die «ehemaligen Vogteien Peterlingen und Wiflisburg»<sup>129)</sup>, während sie dem Kanton Freiburg ohne jede Einschränkung den Bezirk Murten zusichere<sup>130)</sup>, dem Münchenwiler und Clavaleyres angehörten — und nicht etwa die ehemalige Landvogtei Murten, welche die umstrittenen Gemeinden freilich nicht inbegriff.<sup>131)</sup> — Bern konnte seinerseits mit Beispielen aus der Mediationsverfassung behaupten, dass die alten Kantone wieder in ihre ehemaligen Gebiete eingesetzt worden und Ausnahmen von dieser Regel ausdrücklich genannt seien.<sup>132)</sup> Da eine solche ausdrückliche Verfügung über Münchenwiler und Clavaleyres fehle, so gehörten die beiden Gemeinden ohne weiteres wieder zu Bern, um so mehr, als sie ja schon durch die letzte helvetische Gebietszuteilung Bern zuerkannt worden seien, an welcher rechtlich feststehenden Tatsache die ausgebliebene Vollziehung nichts ändere.<sup>133)</sup> — Angesichts dieser festgefahrenen Lage versteht man den Hauptvorschlag der beiden Schiedsrichter zu Solothurn. Sie verhehlten sich die Schwierigkeiten, die eine Rechtsausscheidung mit sich bringen müsste, keineswegs; aber diese stellte eben den noch einzig möglichen Ausweg zu einem gütlichen Vergleich dar, und zudem konnten sie sich darauf berufen, dass eine solche Regelung «in den ehemaligen Verhältnissen gar nicht selten war».<sup>134)</sup>

Vor der Regierung zu Freiburg lagen die Solothurner Vorschläge, als sie im Sommer 1806 jedes weitere Verhandeln ablehnte. Wie widerwillig sie sich seit zwei Jahren zu den Auseinandersetzungen herbeigelassen hatte, haben wir gezeigt. Die neuen Vorschläge, die als einzig möglichen Ausweg einen mühseligen Kompromiss verhießen, werden den Unwillen zum Ärger gesteigert haben; denn man wusste, dass man sich mit einer konsequenten Berufung auf d’Affrys Entscheid im Jahre 1803 all dieser immer komplizierter sich gestaltenden Verhandlungen hätte entschlagen können. Hatte man sich damals nicht von d’Affry überreden lassen und dem Geschäft zu wenig prinzipielle Bedeutung beigemessen? Hatte man die Sache nicht im Vertrauen auf ihn diesen nun so unerquicklich gewordenen Weg nehmen lassen? Und aus der Mißstimmung über diese ursächliche Unkonsequenz und ihre zu wenig bedachten Folgen muss der Kurzschluss vom Sommer 1806 erfolgt sein. Dass dies eine erneute — und schliesslich folgenschwer gewordene — Unkonsequenz war, konnte man in Freiburg kaum übersehen. Man wagte aber den gefährlichen Schritt, weil man im schlimmsten Falle auf den Beistand des Vermittlers, dessen Günstling ja d’Affry war, hoffte. An diesem Rückhalt scheiterte denn



auch die allgemeine Erwartung, die Mutach im Anschluss an das Syndikatsurteil wiedergibt <sup>135)</sup>, dass nämlich Freiburg sich innert der Frist von drei Monaten gewiss zu einer Anerkennung der Tagsatzung bequemen werde. Vielmehr wuchs sich in dieser Zeit der Handel zu einer eidgenössisch-wichtigen Angelegenheit aus, indem sowohl d’Affry wie der freiburgische Grosse Rat die Dazwischenkunft Napoleons anriefen.

Vorgängig der Darstellung dieses doppelten Anrufs fremder Intervention wollen wir hier noch deren Vorgeschichte in der eben geschilderten Zeit der Syndikatsverhandlungen nachholen. Wir brauchten bis dahin nicht darauf einzutreten, weil in den offiziellen Verhandlungen von Tagsatzung und Syndikat nichts davon laut wurde. Wohl aber teilte schon im Juli 1805 der Tagsatzungsgesandte von Wattenwyl seiner Regierung mit, dass sich seine freiburgischen Kollegen wegen dieses Geschäfts «auf eine Uns befremdende Weise» geäußert hätten.<sup>136)</sup> Auf der Tagsatzung des Jahres 1806 gewannen dann diese Drohungen feste Form: D’Affry schrieb Schultheiss von Mülinen am 15. Juni 1806, dass Freiburg sich dem Syndikat nur unterziehen könnte, wenn der Vermittler die Kompetenz des Syndikats für einen solchen Fall festsetzen würde.<sup>137)</sup> Wie ernst es Freiburg mit dieser Forderung war, zeigt die Instruktion des Kleinen Rats vom 6. Juni 1806 <sup>138)</sup>: «...qu’aussi longtemps qu’une pareille autorisation ne sera pas intervenue de la part du Médiateur le Canton de Fribourg envisagera comme nulle de plein droit toute décision qui tendrait à le dépouiller d’une partie quelconque de son territoire actuel, territoire dont il soutiendra l’intégrité par tous les moyens qui sont en son pouvoir, & dont il ne se laissera déposséder que par la force des armes.» — D’Affry schloss den erwähnten Brief vom 15. Juni 1806 denn auch mit den folgenden Worten: «Nous nous permettrons Messieurs d’observer, avec vous sans doute, qu’il est important d’arrêter le cours de cette affaire qui devient infiniment délicate et peutêtre dangereuse dans les circonstances actuelles.»

Die damaligen Umstände waren wirklich gefährlich genug, und wir müssen ihnen hier einige Worte widmen, um die freiburgischen Drohungen und deren im nächsten Kapitel zu schildernde Ausführung im rechten Lichte erscheinen zu lassen. Nach der Niederwerfung Österreichs, 1805, befand sich die Schweiz «wie mit eisernen Armen umschlungen in dem Machtkreise Napoleons... Von seinem Wohlwollen allein schien ihr zukünftiges Dasein abzuhängen».<sup>139)</sup> Dieses Wohlwollen war aber gerade 1805 und 1806

schwersten Belastungen ausgesetzt: Dadurch, dass die ausserordentliche Tagsatzung am 21. September 1805 nicht den von Napoleon gebieterisch empfohlenen d'Affry, sondern den Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl gewählt hatte, wurde der Kaiser aufs höchste beleidigt.<sup>140)</sup> Und 1806 beklagte sich Napoleon mit grosser Heftigkeit über die schweizerischen Kaufleute und hatte sogar «für die Fortdauer der Unabhängigkeit der Schweiz höchst bedenkliche Worte fallen lassen».<sup>141)</sup> — «Wie ein Donnerschlag auf die Gemüter» hatte auch das Vorrücken der französischen Vorposten bis an die Zihlbrücke und den obern Bielersee gewirkt, als im Februar / März 1806 das Fürstentum Neuenburg unter französische Herrschaft geraten war,<sup>142)</sup> und die durchs Land jagenden bedenklichsten Gerüchte um die politische Zukunft der Schweiz wurden nicht bloss durch Zeitungsmeldungen genährt: auch die amtlichen Berichte des schweizerischen Gesandten in Paris lauteten bedenklich.<sup>143)</sup>

Wie stellte man sich in Bern angesichts der heikeln Lage zu den freiburgischen Drohungen? Der Kleine Rat schrieb am 23. Juni 1806 dem Schultheissen von Mülinen auf die Tagsatzung: «Was dann die in gedachtes Schreiben eingeflossenen fernerer Äusserungen und Drohungen betrifft, welche Uns eben so befremdend an sich als schmerzhaft von Seite eines nachbarlichen Mitstandes ausfallen mussten, so können Uns dieselben von Verfolgung des hierseitigen guten Rechts nicht abwendig machen... Die angedrohte Anrufung des Vermittlers von Seite einer schweizerischen Regierung... wäre ein Schritt, dessen nachteilige Wirkung auf den Stand Fryburg selbst und allein zurückfallen müsste.»<sup>144)</sup>

## V. Die Anrufung fremder Intervention

### 1. D'Affry wendet sich an Napoleon

Die bisherigen Ausführungen über die freiburgische Stellungnahme zu unserem Streitfall, namentlich im Spätsommer 1803 (Seite 505) und im Sommer 1806 (Seite 509 ff.), lassen vermuten, dass nach dem Syndikatsurteil vom 10. Juli 1807 ein schwerer Druck auf d'Affry lastete. Dieser war im Jahre 1807 regierender Schultheiss, blieb aber zufolge eines Schlaganfalls monatelang den Sitzungen fern, so vom 16. Mai bis zum 25. September.

Seine Ratskollegen zeigten sich zuerst dem Urteil gegenüber widerspenstig und schrieben dem Landammann am 30. Juli 1807, weil der für diese Sache zuständige Grosse Rat erst anfangs November zusammentrete, könne innert der gesetzten dreimonatigen Frist nichts unternommen werden.<sup>145)</sup> Landammann Reinhard antwortete aber auf diese «Zögerungs-Anzeige» umgehend — am 1. August —, dass es hier um ein verfassungsmäßig gefälltes Urteil gehe, welches eine befördernde Ausnahme allerdings verdient hätte und dessen Vollziehung ihm zur unabwendbaren Pflicht gemacht sei.<sup>146)</sup> Diese entschlossene Haltung zwang die freiburgische Regierung nun doch zum Handeln. Im Protokoll der Sitzung vom 7. August 1807 lesen wir: «... le Petit Conseil a senti qu'il importait de ne perdre aucun tems & de ne négliger aucun moyen pour se maintenir dans la possession de cette propriété. — Il a senti aussi, que pour bien calculer ses moyens et ses démarches, il Lui est très indispensable d'avoir quelques Lumières sur ce que S. E. Mr. D'Affry avoyer en Charge & Ancien Landammann, elle même peut & a annoncé vouloir faire pour maintenir la Sentence» (vom 19. März 1803). Da man über den Umfang seiner ausserordentlichen Vollmachten und die ihnen beigegebenen Rechtsmittel zu wenig orientiert sei, habe man beschlossen, «de prier S.E. de procurer l'exécution de la Sentence..., à moins que des obstacles imprevis ne rendent cette exécution impossible; dans quel cas on la supplie de bien vouloir en faire connaitre la raison, en communiquant son opinion sur la marche à suivre dans cette circonstance.» — Man merkt, wie der Handel wirklich für d'Affry zu «einer persönlichen Ehrensache geworden» war<sup>147)</sup>, und man kann sich nach dem Wortlaut des offiziellen Protokolls leicht denken, dass ihm inoffiziell vorgeworfen wurde, den Besitz der beiden Gemeinden seiner Stellung als erstem Landammann aufgeopfert zu haben.

Louis d'Affry waren diese Vorwürfe sicher zur Genüge bekannt, und die Begrüssung, die der Kleine Rat am 7. August beschloss, musste er erwarten. Fast drei Wochen vorher war er deshalb von sich aus vorgegangen und hatte von seinem Vorrecht Gebrauch gemacht, sich direkt an Seine Kaiserliche Majestät wenden zu dürfen. Er kündigte Napoleon ein Schreiben vom 20. Juli 1807 an den französischen Aussenminister an.<sup>148)</sup> In diesem legt er einleitend dar, wie der Entscheid des Syndikats vom 10. Juli 1807 ihn zwingt, an Seine Majestät zu gelangen: «Le jugement porté par le Syndicat cette année est une atteinte formelle à une prononciation faite par moi le 19 mars 1803, et par conséquent pen-

dant la durée de mes pouvoirs extraordinaires, je me fais un devoir de signaler le fait à Sa Majesté Impériale et Royale, dont tout acte émanant de moi pendant ce même tems n'étoit et ne pouvoit être qu'une exécution des volontés du Médiateur.» Er legt den ganzen Handel in der bekannten freiburgischen Version dar und übermittelt in Abschrift die wichtigsten Akten, darunter seinen Protest an der Tagsatzung vom 17. Juli 1806: «... et c'est cette protestation dont je pense devoir demander et dont je demande effectivement le maintien par respect pour celui dont je tenois mes pouvoirs... Si S. M. veut que ma prononciation soit maintenue, Elle voudra bien envoyer ses ordres par vous Monseigneur à Monsieur le Général Vial son ambassadeur en Suisse.»

D'Affry war ja von Napoleon sehr wohlgelitten <sup>149)</sup> — eine Tatsache, die sich Landammann und Tagsatzung bis zu seinem Tode zunutze machten, indem sie ihn mit besonderer Vorliebe für ausserordentliche Gesandtschaften an den Kaiser, wo er als eine Art «Passe-par-tout» galt, beauftragten. <sup>150)</sup> In unserem (Ausnahme-) Fall konnte freilich diese Eigenschaft d'Affrys den eidgenössischen Interessen gefährlich werden. Dass ein schweizerischer Staatsmann bei dem kritischen Verhältnis zu Frankreich den Kaiser förmlich aufforderte, sich in eine innere schweizerische Angelegenheit einzumischen, wird uns zwar heute noch peinlicher berühren als die Zeitgenossen; denn die Intervention des Vermittlers wurde, nach Hilty <sup>151)</sup>, nicht selten angerufen (so von Müller-Friedberg in der Werdenberg-Frage). Man war sich aber schon damals der möglichen Konsequenzen bewusst: Landammann von Wattenwyl hatte am 5. Februar 1804, nach der Zurückziehung der letzten französischen Truppen aus der Schweiz, die folgende Mahnung an alle Stände gerichtet <sup>152)</sup>: «Ein ewiger Schandfleck, für uns aber ein unabsehbares Unglück würde es für die Schweiz seyn, wenn wir uns je in die Notwendigkeit versetzt sehen sollten, den ersten Consul an sein Versprechen (nämlich seine Truppen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und der Mediationsakte zur Verfügung zu stellen!) zu erinnern.»

Es fügte sich nun eigenartig, dass zur Zeit der kaiserlichen Stellungnahme zu d'Affrys Schritt gerade jener Mahner von Wattenwyl in Begleitung des Kanzlers Mousson als ausserordentlicher Gesandter in Paris weilte, um Napoleon zum Frieden von Tilsit zu gratulieren und bei dieser Gelegenheit eine Reihe schweizerischer Wünsche möglichst wirksam anzubringen. <sup>153)</sup>

Die geschilderte Krankheit d'Affrys war schuld daran, dass man nicht den Freiburger mit dieser Mission betraut hatte <sup>154)</sup>, sondern den Berner, dessen bisher gespanntes Verhältnis zu Frankreich sich bei diesem Pariser Aufenthalt wesentlich besserte <sup>155)</sup> — hatte er doch, gleichsam als Unterpfand seiner loyalen Gesinnung, seinen Sohn in des Kaisers Dienst treten lassen. <sup>156)</sup> — Die Frage stellt sich nun, ob die Anwesenheit von Wattenwyls in Paris und dessen Annäherung an Frankreich das Resultat der Eingabe d'Affrys wesentlich zu beeinflussen vermochte. Zunächst muss dies verneint werden; denn es lässt sich nachweisen, dass man von allem Anfang an im Aussenministerium zu Paris dem Ansuchen d'Affrys wenig Sympathie entgegenbrachte: Talleyrand ersuchte am 6. August 1807 den Ambassador Vial um einen Bericht zu dem Streitfall, der zwar seiner Meinung nach vor die von der Mediationsverfassung für Anstände zwischen den Kantonen vorgesehene Instanz gehöre. <sup>157)</sup> Kurz darauf wurde Champagny Aussenminister, der am 22. August den Ambassador an das Begehren seines Vorgängers erinnerte und gleicherweise die Zuständigkeit des Syndikates betonte. <sup>158)</sup> — Mit diesem Schreiben kreuzte sich der am 23. August erstattete Bericht Vials <sup>159)</sup>, der von besonderem Interesse ist, weil sich hierfür der Ambassador vertraulich und separat sowohl mit Schultheiss d'Affry wie mit dem bernischen Standeshaupt Freudenreich ausgesprochen hatte. Dadurch war er imstande, nicht bloss eine sachliche Darstellung des Handels und der beidseitigen Ansichten zu geben, sondern auch über die verborgenen Beweggründe zu berichten: «Cette affaire est au reste peu importante sous le rapport de l'intérêt... Mais l'amour propre s'en est mêlé et sans doute aussi l'animosité. — Mr. d'Affry prétend que Berne cherche à humilier dans sa personne, l'homme que Sa Majesté avait revêtu de pleins pouvoirs pour faire exécuter l'acte de Médiation, et dit qu'il est de sa dignité de ne pas le souffrir. Berne rapelle les sacrifices de territoire qu'il a déjà faits; prétend que Fribourg est encouragé par l'idée où il est que les vues du gouvernement français sont de diminuer son importance...» \*) Ohne einen persönlichen Antrag zu stellen, gibt Vial am Schluss eine klar geschaute Darstellung der Lage: «Si Sa Majesté

\*) Vgl. folgende bezeichnende Stelle aus d'Affrys Demarche vom 20. Juli 1807: «Je dois vous observer Monseigneur, quel esprit de domination qui existoit dans l'ancien gouvernement de Berne et qui avoit agrandi son territoire d'une manière disproportionné avec les douze Cantons, renaîtroit de sa cendre, si le système et la balance entre les 19 cantons n'étoit pas maintenu dans son intégrité primitive et telle est la volonté connue de Sa Majesté Impériale.» <sup>160)</sup>

accueille, le recours de Monsieur d'Affry... Berne est condamné et la Diète improuvée. Mais si Sa Majesté ne trouve pas à propos de se prononcer là dessus, Fribourg perd sa cause, à moins que prévenu de l'intention de l'Empereur, ce gouvernement ne se décide à entrer en arrangement et à reconnaître la compétence de la Diète, ce qui serait pour lui fort pénible après tout ce qui s'est passé et qu'il croit un peu dangereux aujourd'hui, cette assemblée s'étant montrée indisposée contre lui...»

Dieser Schriftwechsel zwischen dem Aussenministerium und dem Gesandten Vial hatte sich bereits vollzogen, bevor von Wattenwyl etwas von d'Affrys Demarche wusste. In Bern erhielt man davon erst Kenntnis, als Vial nacheinander den freiburgischen und den bernischen Schultheissen zur bereits erwähnten Einvernahme empfing. Man glaubte, diese Audienz d'Affrys sei der primäre Schritt, «wobey er Sr. Excellenz anzeigte, dass er dissorts Schritte zu Paris machen werde.»<sup>161)</sup> Der Staatsrat übermittelte am 24. August diese Nachricht nach Paris und ersuchte von Wattenwyl, durch eine Note den Versuch Freiburgs zu bekämpfen, das Geschäft «von seinem mediationsmäßigen Gang abzuziehen.»<sup>162)</sup>

Die Anwesenheit von Wattenwyls war nun für die Berner Regierung um so mehr ein Glücksfall, als der ordentliche Gesandte in Paris nicht bloss ein Freiburger, sondern gar noch d'Affrys Cousin war und diesem seinen Posten zu verdanken hatte.<sup>163)</sup> Denn für die weitere Verfolgung der Angelegenheit war die Anwesenheit gerade jenes Berners, der sich bisher vorzüglich mit dem Handel befasst hatte, ein grosser Vorteil. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass d'Affrys Aussichten von Anfang an schlecht waren. Sie hätten wohl besser werden können, wenn d'Affry an Stelle des Berners nach Paris sich begeben hätte. Jetzt aber gestalteten sie sich auch in der Folge nicht günstiger. So unterhielt sich am 6. September 1807 anlässlich eines Diners des diplomatischen Korps bei Aussenminister Champagny der Gastgeber mit Kanzler Mousson über die Frage, der er kein grosses Gewicht beizulegen schien und sie einfach als Differenz zwischen Herrn d'Affry und der Tag-satzung bezeichnete.<sup>164)</sup> Auf dem gleichen Empfang bestätigte der zuständige hohe Ministerialbeamte, dass man nicht einsehen könne, warum dieses Geschäft den gesetzlichen Behörden entzogen werden sollte.<sup>165)</sup> Als von Wattenwyl am 8. September den Landmann von d'Affrys Schritt informierte<sup>166)</sup>, konnte er daher seiner Zuversicht Ausdruck geben, dass die Kompetenz des Syndikates nicht gefährdet sei, und dass dem ebenso unstatthaften wie gefähr-

lichen Vorgehen d'Affrys kaum weitere Folge gegeben werde. Immerhin bat er den Landammann um die Ermächtigung, der Denkschrift d'Affrys durch das Einreichen einer historischen Note zu begegnen, und er fügte bei, dass er dies dringendenfalls auch vor Erhalt der nachgesuchten Ermächtigung tun würde.

Am 18. September antwortete der Landammann, der übrigens vier Tage zuvor endlich auch durch die Berner von d'Affrys Vorgehen in Kenntnis gesetzt worden war<sup>167)</sup>, dass Kanzler Mousson eine Note abfasse, welche von Wattenwyl unterzeichnen und als ausserordentlicher Gesandter überreichen solle.<sup>168)</sup> Es sei darin die Aufrechterhaltung der eidgenössischen, verfassungsmässigen Behörden zu betonen und namentlich die Versicherung zu geben, dass das Geschäft ohne fremde Intervention beendet werden könne. Diese Weisung kam zwar zu spät in Paris an; denn von Wattenwyl glaubte am 22. September, einen offiziellen Schritt ohne Gefahr nicht länger aufschieben zu dürfen, und er hielt sich dazu berechtigt, weil seit dem 8. September der Landammann genügend Zeit für einen Einspruch gehabt hätte, wenn er anderer Meinung gewesen wäre.<sup>169)</sup> Die *Note an Champagny*<sup>170)</sup> stimmte ohnedies mit den Weisungen des Landammanns überein und schloss wie folgt: «Le Soussigné espère, que Sa majesté informée de l'état des choses, laissera agir librement l'autorité compétente Nationale, et donnera ainsi une nouvelle preuve de Ses égards constans pour les Loix, que Sa Médiation a donnée à la Suisse.» — Damit hatte von Wattenwyl zweifellos an der günstigsten Stelle angesetzt: Napoleon hielt sich auf sein Vermittlungswerk etwas zugute! Am 30. August 1807 hatte er beim ersten Empfang gesagt: «Je suis charmé que ce que nous avons fait pour la Suisse, ait contribué à son bonheur et à sa tranquillité. Je maintiendrai toujours l'acte de médiation, et si les circonstances exigeaient quelques changemens, ce ne serais jamais que de concert avec la Diète et à sa demande qu'ils auraient lieu.»<sup>171)</sup> Dass die Werbungen anfangs Mai 1807 dank der Bemühungen des Landammanns den bisherigen Höchststand erreicht hatten, war in einem Schreiben Napoleons an Reinhard sehr anerkannt worden. Keiner der vorhergehenden Landammänner konnte sich rühmen, je ein so gnädiges Schreiben erhalten zu haben.<sup>172)</sup> Es war daher nicht blosser Zufallslaune, wenn der Kaiser beim oben erwähnten Empfang zu Mousson sprach: «Eh bien! la Suisse a fait beaucoup de bonne besogne cette année, il paraît que nous marchons du meilleur accord.»<sup>173)</sup> Diese Haltung Napoleons — nach den Zusammenstössen der Jahre 1805 und 1806 um so bemerkenswerter — kenn-

zeichnet auch seinen Entscheid, der in der Antwort des Aussenministers an von Wattenwyl auf die verschiedenen diskutierten Gegenstände vom 26. September 1807 enthalten ist <sup>174</sup>): «Les contestations de Berne et Fribourg, vu la possession de quelques habitations, ont été considérées par S. M. comme une affaire d'administration intérieure, dont la connaissance appartenait aux autorités établies par l'acte de Médiation. S. M. croit donner à la Suisse un nouveaux témoignage de bienveillance, en évitant d'intervenir dans son régime intérieur et Elle voit avec plaisir, par la tranquillité dont jouit la Suisse sous l'abri de ses autorités et de ses Constitutions, que ce pays peut continuer de se reposer sur les unes et sur les autres avec une entière confiance.»

Es passt zum eigenartig verwickelten Verlauf der ganzen Angelegenheit, dass diese deutliche Absage den freiburgischen Bemühungen und Hoffnungen auf fremde Intervention nicht Einhalt gebot.

## 2. Der freiburgische Grosse Rat ruft ebenfalls den Vermittler an

Am 28. September 1807 — knappe vierzehn Tage vor Ablauf der vom Syndikat gesetzten Frist — beschloss die freiburgische Regierung, den Grossen Rat auf den 5. Oktober zu einer **ausserordentlichen Session** einzuberufen. Im Protokollband finden wir an der Stelle, wo diese einzig wegen unserem Streithandel stattgefundene Session käme, zwei leere Seiten! Bei den Aktenbündeln im Staatsarchiv Freiburg liegt jedoch ein Dossier hierüber. Demnach beantragte die Regierung dem Grossen Rat, an den **Vermittler selbst** sich zu wenden und dessen Garantie anzurufen, die er der Mediationsakte — und zwar der Bundesverfassung sowohl wie jeder Kantonsverfassung — zugesichert habe. Der Grosse Rat war damit nicht nur einverstanden, sondern erzwang überdies von der Regierung ein verschärftes Vorgehen. Wir geben nachstehend den Wortlaut der wichtigsten Sätze der Eingabe <sup>175</sup>), wobei die Abweichungen zwischen erstem Regierungsentwurf (links) und grossrätlich genehmigter Endform (rechts) einander gegenübergestellt sind:

«Dès lors Fribourg, persuadé que la Prononciation formelle du 1<sup>er</sup> Landammann, muni de Pouvoirs extraordinaires, ne pouvait être détruite & annullée par un Tribunal judiciaire, où les Députés des Cantons siègent & prononcent, dirigés par leur opinion indi-



viduelle seulement, refusa de reconnaître & d'admettre la Compétence du Syndicat dans cette Difficulté territoriale. — Le Gouvernement du Canton de Fribourg devait d'autant plus persister dans ce refus, qu'il a toujours considéré cet objet comme trop important par sa nature & par ses Conséquences pour que le Changement des Limites d'un Canton ou même le démembrement d'une seule Commune puissent dépendre d'un Tribunal judiciaire.

Une opération de cette nature ne devant tout au plus se faire que par la Diète, où tous les Députés seraient munis d'Instructions positives sur cet objet.

(Gestrichen!)

Dans cet Etat des choses le Gouvernement du Canton de Fribourg prend la respectueuse liberté de s'adresser à Votre Majesté Impériale & Royale en La priant de bien vouloir

prononcer, si la Sentence du 1<sup>er</sup> Landammann de la Suisse, muni de pouvoirs extraordinaires, est exécutoire ou non, & dans la dernière alternative, qu'elle doit être l'autorité Compétente à porter une décision sur cette difficulté.»

maintenir & faire exécuter la sentence du 1<sup>er</sup> Landammann de la Suisse, qui ne tenait que de Votre Majesté ses Pouvoirs extraordinaires, en vertu desquels il a prononcé dans cette Affaire.»

Das Schreiben wurde dem französischen Gesandten in Bern zur Weiterleitung übergeben, den man mittels eines ausführlichen Memorials<sup>176)</sup>, wovon ein Exemplar für den Aussenminister bestimmt war, über Notwendigkeit und Legitimität der Demarche orientierte. Gleichzeitig wurde dem Landammann der Schweiz davon Kenntnis gegeben, dass man sich an den Vermittler selbst gewendet habe.<sup>177)</sup> Man kam damit einem Tagsatzungsbeschluss vom 22. August 1803 nach, der die Kantone zur Mitteilung aller Verhandlungen mit auswärtigen Obrigkeiten verpflichtete.<sup>178)</sup>

Die A u s s i c h t e n dieser Staatsaktion müssen sowohl dem Grossen Rat wie dessen Präsidenten, Schultheiss d'Affry, in weit günstigerem Lichte erschienen sein als dem heutigen informierten Betrachter. Denn ganz bestimmt wusste d'Affry am 5. Oktober noch nicht, wie wenig Erfolg seiner Demarche in Paris beschieden war<sup>179)</sup> — und wenn von Wattenwyl dem Landammann schrieb, Vial hätte «sehr für Hh. v. Affri eingekommen geschienen als er dem Hh. Schulth. Freudenreich davon sprach»<sup>180)</sup>, so wird auch d'Affry auf geneigtere Ohren gezählt haben. Zudem ist ungewiss, ob überhaupt

der Grosse Rat von diesem Schritte des ehemaligen Landammanns Kenntnis hatte. Denn so einleuchtend zuerst die Annahme erscheint, der Grosse Rat habe d'Affrys Vorgehen unterstützen und bekräftigen wollen, so triftige Gründe sprechen gegen diesen Zusammenhang: Kanzler Gasser, der von Landammann Reinhard mit einem vertraulichen mündlichen Auftrag zu d'Affry abgesandt wurde, berichtete am 14. November aus Freiburg: «Je dois ici assurer votre Excellence, que la Démarche de Mr. d'Affry n'a rien de commun avec celle du gouvernement et que dans ce moment même, Mr. d'Affry s'envisage (avec plus d'assurance que jamais) partie séparée du gouvernement de Fribourg.»<sup>181)</sup> Die Regierung als Gesamtkollegium stand ihrerseits in gespanntem Verhältnis zum Grossen Rat, der mit der durchgesetzten Verschärfung der Eingabe an Napoleon eine unmissverständliche Lehre erteilt hatte. — Bei dieser Spannungskette wäre die Unabhängigkeit der beiden Demarchen wohl denkbar.

Kenntnis von d'Affrys Vorgehen erhielt die Regierung dann auf jeden Fall durch Landammann Reinhard, der unterm 10. Oktober die ihm bekanntgegebenen Massnahmen des Grossen Rates scharf missbilligte<sup>182)</sup> und sie als Bekräftigung der Demarche d'Affrys auffasste. Seine weiteren Ausführungen hätten für die Freiburger, die ja über die Antwort Champagnys nicht informiert waren, bedeutungsvoll sein können: «J'ai toujours été convaincu que le médiateur de la Suisse, jaloux de maintenir son ouvrage, ne se prêterait pas à déroger aux formes judiciaires prescrites par la constitution qu'il nous a lui même donnée, et qu'il refuserait d'intervenir dans une affaire, dont la connaissance et la décision sont clairement réservées à l'autorité constituée par l'art. 36 de l'acte fédéral. — Je puis vous annoncer, messieurs, que je n'ai pas été trompé dans mon attente.» — Doch in Freiburg schien man diese Worte nicht ernst zu nehmen und gab die Hoffnung auf ein günstiges Resultat keineswegs auf: Man schrieb am 16. Oktober dem Landammann, dass man der Antwort aus Paris mit mehr Vertrauen entgegensehe, als er ihnen zubilligen wolle, und hoffe, dass das Warten auf diese Antwort ihnen nicht zum Schaden gereiche.<sup>183)</sup>

Aber ganz wirkungslos waren die vorwurfsvollen Worte des Landammanns nicht geblieben, und man hielt es für geraten, den so sehr gebrandmarkten Schritt («compromettre notre indépendance»!) zu bemänteln: Er sei nicht erfolgt im Zusammenhang mit der rein persönlichen Adresse d'Affrys, der dem Vermittler einzig über seine ausserordentlichen Vollmachten Rechenschaft abgelegt

habe, «sans y ajouter aucune autre demande»; dagegen sei der freiburgische Grosse Rat zum Anruf fremder Intervention gezwungen worden durch den Berner von Wattenwyl, der am 22. September eine Note an das französische Aussenministerium gerichtet — «sans doute au seul nom de son Gouvernement» — und damit Freiburg zu seinen Gegenmassnahmen gezwungen habe. — Die bisherigen Darlegungen erweisen die Haltlosigkeit dieser Behauptungen. Wenn die Freiburger wirklich durch von Wattenwyl zu ihrem gefährlichen Vorgehen gezwungen worden wären, dann würden sie diesen «Grund» zweifellos in jedem der drei am 5. Oktober beschlossenen Schreiben genannt haben — namentlich in jenem an den Landammann. Wir finden aber weder in den Briefen, noch in den Protokollen den geringsten Hinweis auf eine solchermaßen erzwungene Gegenmassnahme. Nur das eine Positive lässt sich aus diesem Vernebelungsversuch feststellen: dass man in Freiburg selber die Anrufung fremder Intervention als verwerflich empfand.

Inzwischen war die vom Syndikat gesetzte dreimonatige Frist bereits überschritten worden, und die Berner ersuchten den Landammann am 6. November 1807, entweder das rechtskräftig gewordene Urteil zu vollziehen oder mitzuteilen, wie Freiburg zur Aufhebung des Rechtszuges gelangt sei.<sup>184)</sup> Die Freiburger Regierung erhielt von diesem Begehren indirekt Kenntnis<sup>185)</sup> — wohl durch die erwähnte Mission Gassers (Seite 523) — und kam nun in eine bedrängte Lage. Denn die Andeutungen des Landammanns in dessen Brief vom 10. Oktober waren für lange Wochen das einzige, was man in Freiburg über die beiden Demarchen vernahm. Je länger aber dieses Schweigen dauerte, desto mehr wird die anfänglich so feste Zuversicht schwankend geworden sein.

Von der am 26. September erlassenen Note Champagnys erhielt d'Affry selber erst nach Mitte Oktober Kenntnis durch Vial. Dieser schrieb am 19. Oktober dem Aussenminister<sup>186)</sup>, er sei von seiner anfänglichen Meinung, die Note Freiburg bekanntzugeben, seinerzeit abgekommen in der Annahme, dass der Landammann es tue. Da dies noch nicht geschehen sei, die Gemüter sich aber mehr und mehr erhitzten, habe er es als tunlich erachtet, Herrn d'Affry vertraulich eine Kopie der Note zu übermitteln; der Landammann werde nicht darum herumkommen, in Bälde die freiburgische Regierung offiziell zu benachrichtigen. — Bedeutete die hinausgezögerte Information d'Affrys durch Vial wohl eine Antwort auf die Tatsache, dass jener im Juli 1807 diesen übergangen<sup>187)</sup> und auch vor den Syndikatsverhandlungen nicht orientiert hatte<sup>188)</sup> ?

Schwerer ins Gewicht fällt indessen für uns die Frage, ob nun d'Affry seinen Ratskollegen vom Fehlschlagen seines Schrittes Kenntnis gegeben habe. In offizieller Sitzung ist das jedenfalls nicht geschehen. Aber selbst wenn d'Affry vertraulich seine Kollegen unterrichtet hätte, so wäre doch noch die Hoffnung geblieben, dass Napoleon der an ihn gerichteten Eingabe des freiburgischen Grossen Rates mehr Aufmerksamkeit schenken würde. Tatsächlich wies er am 18. Oktober 1807 seinen Aussenminister an<sup>189)</sup>: «... faites moi un rapport sur la question de Fribourg, afin d'intervenir dans cette discussion pour maintenir l'acte de Médiation.» Champagny erstattete noch am selben Tage den verlangten Bericht, der nach sachlicher Darlegung des Handels zu einem eindeutigen Schluss kommt: «L'on considère la discussion... comme une affaire d'administration intérieure et l'acte de Médiation créant un tribunal destiné à prendre connaissance des affaires contentieuses, j'ai pensé que Votre Majesté éviterait d'intervenir dans le régime intérieur de la Suisse et laisserait à l'autorité helvétique établie par l'acte de Médiation prononcer sur ce différend. C'est dans ce sens que j'ai écrit à M. le Landammann et à Mr. le Général Vial et j'ai l'honneur de proposer à Votre Majesté de ne pas accueillir la demande que lui a adressée le canton de Fribourg.»<sup>190)</sup> Form und Inhalt dieses Antrags legen einem die Frage nahe, ob wohl Champagny bei seiner Note vom 26. September etwas eigenmächtig vorgegangen sei. Denn im Rapport, den Champagny auf Ersuchen Napoleons am 24. September über die schweizerischen Begehren erstattet hatte und der — mit den Verfügungen des Kaisers versehen — die Grundlage für die bekannte Antwortnote bildete, fehlte das Geschäft Münchenwiler und Clavaleyres.<sup>191)</sup> Wenn der Kaiser sich damals wirklich persönlich mit dem Fall befasst hätte, so würde er jetzt kaum wiederum einen Rapport verlangt, sondern eher die Sache als mit dem ersten Entscheid erledigt betrachtet haben. Wie dem auch sei — sicher ist, dass Napoleon dem Antrag seines Aussenministers beigepflichtet hat und das freiburgische Begehren in den Akten begraben wurde. — Die bereits dargestellte Zufriedenheit mit den eidgenössischen Behörden hielt in Paris noch unvermindert an<sup>192)</sup> und hat wohl wesentlich diese Zustimmung erleichtert. Aber auch die geschilderte «Schwenkung» von Wattenwyls, der am 14. Oktober seine Abschiedsaudienz erhalten hatte, wird das ihre beigetragen haben.

Wenn d'Affry vom Misserfolg seines Schrittes nur verspätete Mitteilung erhalten hat, so wurde nun dem freiburgischen Grossen

Rat überhaupt keine Antwort zuteil: «Le Gouvernement de Fribourg n'a encore reçu de la part du Gouvernement français aucune réponse directe ni indirecte à sa Demande» — musste man am 16. Dezember 1807 gestehen.<sup>193)</sup> Die freiburgische Regierung geriet dadurch — angesichts des drängenden bernischen Exekutionsbegehrens — in eine so kritische Lage, dass sie sich am 16. November 1807 entschliessen musste, an den Landammann zu gelangen.<sup>194)</sup> Man gab ihm zu bedenken, wie man aus schuldigem Respekt gegenüber der erwarteten Antwort des Kaisers seit dem 5. Oktober nichts habe unternehmen dürfen. Für den Fall nun, dass der Landammann bereits im Besitze einer Antwort sei oder eine solche erhalten werde, erbitte man umgehende Mitteilung derselben.

Landammann Reinhard hat diese Zumutung mit grösster Entschiedenheit abgewiesen<sup>195)</sup>: Mit Auskünften über die verwerflichen, unrechtmässigen Demarchen würde er diese indirekt anerkennen, was nie im geringsten der Fall sein dürfe: «Je déplore amèrement que cette affaire ait mis en évidence le triste exemple d'un Gouvernement cantonal, aux yeux duquel la crainte de compromettre la cause de la patrie, n'a pas été plus forte que toute autre considération.» Das Nötige habe er ihnen bereits vor Wochen mitgeteilt, und er bedaure, dass Freiburg weiterhin auf die fremde Intervention baue, statt sich auf den verfassungsmässigen Weg zurückzufinden. Der ganze Handel wegen Münchenwiler und Clavaleyres komme jetzt in das entscheidende Stadium, und er beabsichtige, in einigen Tagen eine letzte Konferenz nach Murten einzuberufen.

## VI. Die eidgenössische Erledigung

### 1. Die Konferenz in Murten als letzter Schlichtungsversuch

An die Murtner Konferenz ordnete der Landammann wiederum Burgermeister Sarasin und Ratsherrn Hirzel ab. Nach der ausführlichen Instruktion, die er ihnen erteilte<sup>196)</sup>, hatten sie zuerst als Vermittler aufzutreten und wo immer möglich eine Einigung zu erreichen. Er stellte es ihrer Klugheit anheim, von der wichtigen Note Champagnys einen «bescheidenen und durchaus vertraulichen

Gebrauch zu machen, welcher dahin zielen soll, die freyburgische Regierung von einer ebenso falschen als gefährlichen Täuschung zur bessern verfassungsmäßigen Ansicht des Gegenstands zurückzuführen». Wenn jedoch der Abschluss einer Konvention nicht zustandekomme und Bern die Vollziehung des Syndikatsurteils anbegehre, so hätten sie nicht mehr als freundschaftliche Vermittler, sondern als eidgenössische bevollmächtigte Kommissarien zu handeln und die beiden Gemeinden im Namen des Landammanns und der Eidgenossenschaft dem Kanton Bern zu übergeben.

Der Konferenz-Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen. Freiburg sandte als Vertreter des Kleinen Rats Johann von Montenach, den neben d'Affry und Fégely massgebendsten Politiker, der zumeist seinen Kanton an der Tagsatzung vertrat und die Streitfrage gründlich kannte, und als Vertreter des Grossen Rats den Murtner Herrenschwand. Bern ordnete die beiden Ratsherren Fellenberg und Mutach ab. Eine volle Woche lang — vom 10. bis zum 17. Dezember 1807 — bemühten sich die beiden Vermittler um eine Einigung und liessen nichts unversucht, «was den unter so nahe und enge verbundenen Eidgenossen und Brüdern so äusserst schwehren Schritt einer strengen rechtlichen Exekution abheben kann».<sup>197)</sup> — Die Abordnungen der beiden Kantone unterstützten sie hierin nach Kräften. So berichtet Hirzel am 15. Dezember dem Landammann<sup>198)</sup>, wie Montenach am 13. missgestimmt von Freiburg zurückgekehrt sei, da er im Kleinen Rat keinerlei Unterstützung seiner Meinung gefunden und man ihm «zwar nicht in Sessione, aber nach derselben, die Bemerkung gemacht habe, beynahe hätte man sich in der Person täuschen und glauben können, Herr Ratsherr Fellenberg oder Mutach habe aus seinem Munde gesprochen».

Wie schon auf der vorjährigen Konferenz zu Solothurn, konnte auch hier schliesslich nur der Versuch einer Ausscheidung und Teilung ernstlich in Betracht fallen. Freiburg hatte seine Abgeordneten dahin instruiert<sup>199)</sup>, dass sie auf den Vorschlag «d'un partage des Droits de Souveraineté et de jurisdiction, tel qu'il a été proposé déjà dans la conférence de Soleure» eintreten sollten. Die Berner aber — obwohl sie noch am 30. November 1807 dem Landammann ihre Bereitschaft «zu freundschaftlicher Ausgleichung nach den Solothurner Anträgen» bezeugt hatten<sup>200)</sup> — waren jetzt anspruchsvoller und pochten auf die durch den Syndikatspruch mühsam genug eroberten Rechte. Ihre Instruktion sah als Entgegenkommen nur das erneute Angebot von Fr. 3000 als Ab-

findungssumme vor <sup>201)</sup>, welches freiburgischerseits aufs entschiedenste abgelehnt wurde, ebenso wie ein Vorschlag, der «auf den Grundsatz der Ausscheidung der Rechte einen definitiven (späteren) Auskauf festzusetzen» versuchte.<sup>202)</sup> Die Vermittler schlugen daher — unter Berücksichtigung der günstigen Stellung Berns — eine reine T e i l u n g vor: «Es solle der Lobl. Canton Bern in alle über die beyden Ortschaften... ehemals ausgeübten Souverainetäts-Rechte wieder eintreten, jedoch mit Ausnahme nachstehender Rechte, die dem lobl. Canton Freyburg verbleiben sollen

- a. Die Entscheidung aller Civilhändel und Schuldansprachen in erster Instanz, nach den Bernergesetzen, und mit Vorbehalt der Appelation nach Bern.
- b. Die Ausfertigung von gerichtlichen Akten, Urkunden und Inventarien.
- c. Die Ertheilung von Pinten & Tavernen Patenten.»

Der freiburgische Kleine Rat lehnte diesen Vorschlag am 12. Dezember 1807 unbedingt ab und gab dem Befremden Ausdruck, dass sich die Vermittler so weit von den Solothurner Vorschlägen entfernt hätten. Das Vasallen-Verhältnis, in welches Freiburg durch die Appellation gegenüber Bern versetzt würde, sei seiner Ehre beinahe noch nachteiliger als der absolut verworfene Auskauf. Als Beweis des ernsthaften Willens zu einer gütlichen Beendigung überbrachte Montenach den folgenden V o r s c h l a g F r e i b u r g s nach Murten: «Que d'après les bases présentées dans la conférence de Soleure l'on abandonne au Canton de Berne l'exercice du Pouvoir Souverain en matière Civile & Criminelle, c'est-à-dire le droit de faire les loix Civiles & Criminelles, de juger en première et dernière instance toutes les causes Civiles, Criminelles & consistoriales, & de faire exécuter ces Sentences, en reservant tous les autres droits de Souveraineté au Canton de Fribourg.»<sup>203)</sup>

Die Berner Abgeordneten zu Murten erklärten, sie könnten auf diesen ihrer Instruktion gänzlich zuwiderlaufenden Antrag auf keinen Fall eintreten und müssten daher, so sehr es sie schmerze, die gütliche Vermittlung als gescheitert betrachten und die Exekution des Syndikatsurteils verlangen.

Die Vermittler versuchten jedoch, nach vertraulicher Rücksprache mit den Berner Deputierten, noch einen l e t z t e n A u s w e g : Sie wandten sich am 14. Dezember direkt an die bernische Regierung <sup>204)</sup> und versuchten, sie zur Annahme des freiburgischen Vorschlags zu bewegen: «So dürfen wir beynahe dem Gedanken

Raum geben, Euer Tit. könnten sich entschliessen, Ihren Bundesbrüdern ein neues Beyspiel aufzustellen, wie Eydsgeossen, auch wenn das strenge Recht schon für sie entschieden hat, gegen einander handeln sollen.» Die beiden Berner gaben dem Boten, der dieses Schreiben nach Bern brachte, «privat Ansichten in getheilter Meynung» mit <sup>205)</sup>: Fellenbergs Bemerkungen zum freiburgischen Antrag führen aus, dass zu einem freundschaftlichen Vergleich, den Bern ja immer dem strengen Rechtsweg vorgezogen habe, nur noch eine Verteilung der Rechte übrigbleibe. Die vorgeschlagene Ausscheidung sei derart, dass Bern den ihm angetragenen Teil von sich aus wählen müsste «wann nichts als der Vortheil der Angehörigen von V. & Cl. beherzigt würde», obgleich ohne Rücksicht auf die Bewohner der von Freiburg vorbehaltene Teil ehrenvoller wäre (Mannschaftsrecht!). — Die Gegenbemerkungen Mutachs aber bezeichnen «diesen Antrag für die Cantonal Würde und Ehre kränkend», weil die Lage der Dinge heute eine andere sei als in Solothurn. Er hob ferner hervor, wie für ihn «ein solch coordinierter Besitzstand von Souverainetät» in der gegenwärtigen Lage undenkbar sei. — In den historischen Notizen Mutachs findet sich folgende prägnante Zusammenfassung <sup>206)</sup>: «Mnhgh. Fellenberg ward geneigt, aus Betrachtung der Geringfügigkeit des Gegenstandes, und der dabey freyburgischer Seits gezeigten grossen Animosität, so viel als möglich zur Erhaltung freundeidgenössischer Eintracht nachzugeben. Hgh. Mutach aber wollte auf der Execution des Syndicat-Beschlusses, nach Verwerfung einer freywilligen Entschädigung in Geld, die Freyburg über den wahren Werth angeboten war, beharren, in der Ueberzeugung, dass jede Mittelmensur die Verhältnisse beyder Stände nur verwickelter machen und Hass und Groll beydseitig vermehren würde.» — Die bernische Regierung war gleicher Meinung wie Mutach und verwarf den freiburgischen Antrag. <sup>207)</sup>

So war nun die rechtliche Übergabe der beiden Dörfer in unmittelbare Nähe gerückt. In dieser Lage unternahm Freiburg einen letzten Vorstoss: Dem Grossen Rat, der auf den 16. Dezember zu einer ausserordentlichen Session — der zweiten einzig wegen unserer Streitsache! — zusammengetreten war, schlug die Regierung vor, «de donner à la Suisse entière une preuve éclatante de sa juste déférence pour ses Co-Etats & de son Dévouement à la chose publique»: Freiburg opfere seine legitimen Gründe gegen die Kompetenz des Syndikates, wünsche seine Sache an der nächsten Tagsatzung zu ver-



treten und werde sich dann dem Spruch des Tribunals (Syndikat) unterwerfen. — Dieser Antrag wurde jedoch mit 25 gegen 20 Stimmen verworfen. Der Kleine Rat kam indessen nach Erwägung der Verwerfungsgründe zum Schluss, den Vorschlag ohne jegliche Abänderung zu erneuern, da es unter den gegenwärtigen Umständen keinen andern Weg gebe. In einer zweiten Sitzung wurde, nach erneuter Bekämpfung, der Antrag mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.\*) Gleichzeitig wurde der Ambassador über die neue Lage informiert und ihm mitgeteilt<sup>208)</sup>, dass man «par le silence absolu que le Gouvernement français continuait à garder à cet égard» annehmen müsse, «que S. M. n'avait pas trouvé bon de s'immiser dans cette affaire», und dass man daher aus der Inaktivität, die man in Erwartung einer kaiserlichen Antwort aus schuldigem Respekt gewahrt habe, herausgetreten sei und durch die nunmehrige Anerkennung eines Syndikatsurteils sowohl den Mitständen als auch der kaiserlichen Majestät zu entsprechen glaube.

In der entscheidenden Sitzung der Murtner Konferenz vom 17. Dezember 1807 lehnten es die Berner ab, den diesjährigen Urteilsspruch des Syndikates preiszugeben, um sich einem neuen zu unterziehen; sie verlangten vielmehr, dass endlich einmal das Syndikatsurteil vollzogen werde. — Die beiden Vermittler konnten auf den freiburgischen Antrag nicht eintreten: Sie hatten den Auftrag, entweder eine Verständigung herbeizuführen oder das Syndikatsurteil zu vollziehen, und sie erklärten nun, «wie sehr sie es bedauern, ihre Eigenschaft als gütliche Vermittler gegen diejenige von eidgenössischen Kommissarien vertauschen zu müssen». Nach neuerlicher und förmlicher Vorladung der Parteien durch den Amtsweibel des Direktorialkantons wurde das Syndikatsurteil vom 10. Juli 1807 verlesen und Freiburg aufgefordert, sich diesem durch sein mehr als viermonatiges Schweigen in Kraft erwachsenen Entscheid zu fügen und die beiden Gemeinden freiwillig abzutreten. Die Freiburger erklärten, für diesen nicht vorgesehenen Fall keine Instruktion zu besitzen. Die Kommissarien fanden (nach den bereits zitierten Notizen Mutachs) «diese Rückhältigkeit der Regierung von Freyburg sehr beschwerlich... Freyburg hätte den Fall voraussehen sollen; es würde auch die Exekution nur verwickelter aber nicht desto minder statt finden und mit Ernst und Würde vollzogen werden.» — Dies ist auch geschehen.

\*) Zur Würdigung dieses Beschlusses vgl. die Worte Vials (Seite 519 hiavor).

## 2. Die Übergabe der beiden Gemeinden an den Kanton Bern

Gemäss der Anleitung des Landammanns <sup>209)</sup> wurde eine ausführliche Urkunde <sup>210)</sup> ausgefertigt, deren Schluss lautet:

«In endlicher Erfüllung dieses wichtigen Auftrags erkennen wir demnach als bevollmächtigte eydgenössische Commissarien, durch gegenwärtige feyerliche Urkunde den Besitz und die Landeshoheit über die Ortschaften Münchwyl und Clavaleyres dem Canton Fryburg ab, und dem Canton Bern zu, und werden uns in Folge dessen, begleitet von der Eydgenössischen Farbe, ungesäumt an Ort und Stelle verfügen, die versammelten Gemeindsangehörigen ihrer Eydspflicht gegen den Canton Fryburg feyrlich lossprechen, und dieselben nebst ihrem Eigenthum und allem, was der Gemeindebezirk in sich fasst, den Abgeordneten des Cantons Bern zu Handen ihrer Hohen Regierung, als einen von der Eydgenossenschaft gewährleisteten Theil des Cantons Bern übergeben.»

Die feierliche Übergabe war vom bernischen Staatsrat schon vorbereitet <sup>211)</sup>: Der Oberamtmann von Laupen hatte Auftrag, sich bereitzuhalten, um der Huldigung beizuwohnen — und zwar mit seinem Amtswibel, «der seinen getheilten Mantel unfehlbar, aber eingepackt mit sich nehmen soll»! Und die Frau von Grafenried hatte man um Überlassung des grossen Saales in ihrem Schlosse gebeten. Dorthin waren am Morgen des 18. Dezember 1807 die Männer von Münchenwiler und Clavaleyres durch den Weibel des Direktorialkantons aufgeboten worden. «Sie fanden sich ungefähr in der Zahl von 70 bis 80 Mann sehr vollständig ein», hörten die Reden der hohen Herren mit grosser Aufmerksamkeit an und beschworen den Eid der Treue zu Bern «mit der grössten Bereitwilligkeit». Schliesslich meldete sich ihr Vertreter zum Wort: «Der erste Beamte des Orts dankte im Namen aller Anwesenden, in wenigen ungekünstelten Worten aber auf eine rührende Weise, für diese Entscheidung ihres Schicksals.» <sup>212)</sup> Und es wird ihnen niemand verübeln, wenn der grosse Tag noch etwas gefeiert wurde.

Im Gemeinde-Rechnungsbuch steht: «Bey der Huldigung an Canton Bern Einen freüden trunk genossen — Bezalt 7 Kronen 7 Batzen.»

### 3. Das Nachspiel auf der Tagsatzung zu Luzern

«In Freiburg nahm man diesen im Vertrauen auf d’Affrys Einfluss in Paris keineswegs erwarteten Ausgang der Dinge um so bitterer auf, als man sich keineswegs verhehlen konnte, dass man sich ohne allen Nutzen sowohl mit den eidgenössischen Mitständen als mit der öffentlichen Meinung sowohl wegen der Ablehnung des eidgenössischen Spruches als noch vielmehr wegen der Anrufung Frankreichs überworfen hatte, wesswegen auch d’Affry... mannigfachen Tadel erlitt.»<sup>213)</sup> Die Regierung schlug in einer Nachmittags-sitzung am 18. Dezember dem Grossen Rat — der am 16. beschlos-sen hatte, so lange es die Affaire nötig mache, beisammenzublei-ben — vor, an den Landammann einen formellen Protest zu richten. Doch wurde dieser Vorschlag mit 22 gegen 18 Stimmen verworfen und die Sitzung vertagt. Am 19. Dezember wurde dann oppositionslos dem Antrag zugestimmt, an den Landammann ein Protestschreiben zu richten und dieses allen Kantonsregierungen zukommen zu lassen. Ferner werde sich der Kleine Rat mit weite-ren Massnahmen befassen und sie zu gegebener Zeit dem Grossen Rat vorlegen.

Das Schreiben vom 19. Dezember 1807 an den Landammann<sup>214)</sup> beschuldigt in scharfer Weise das Bundeshaupt und bezeichnet des-sen Massnahmen als «gesetzwidrig und der Ordnung, sowie auch den in solchen Fällen vorgeschriebenen Formen zuwiderlaufend». Die Streitfrage hätte, nachdem Freiburg das Syndikat anerkannt habe, bis zur nächsten Tagsatzung im status quo bleiben sollen. Freiburg behalte sich daher vor, «wann und vor wem ge-bühren wird, die Gründe seines Verhaltens und jene, worauf die gegenwärtige Protestazion beruhet, geltend zu machen.» — Land-ammann Reinhard konnte am 25. Dezember diese Vorwürfe würdig und überzeugend zurückweisen.<sup>215)</sup>

Am 24. Dezember 1807 nahm der Kleine Rat das von d’Affry, Montenach und Fegely mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitete Zirkularschreiben an alle Kantonsregierungen an<sup>216)</sup>, in welchem dargelegt wird, dass die Erwartung einer Ant-wort auf das beim Kaiser gestellte und durch von Wattenwyls er-sten Schritt erzwungene Begehren die Folgen des Kontumazial-urteils notwendig hätte einstellen und suspendieren müssen. — Die

Antworten der Kantone waren, wie die Regierung am 18. Mai 1808 bei der Festsetzung der Tagsatzungsinstruktion dem Grossen Rat berichten musste, «très insignifiantes & en majeure partie, de simples récépissés». Trotzdem wurde der Antrag, das Geschäft vor derhand nicht weiter zu verfolgen, bekämpft und nur mit 29 gegen 21 Stimmen angenommen.

Auf der Tagsatzung des Jahres 1808 wurde dennoch die Sache nochmals ans Licht gezerrt durch die L. 775 Kosten für die Konferenz in Murten, welche in der Rechnung des Landammanns figurierten.<sup>217)</sup> Die bernische Instruktion vom 11. Juli<sup>218)</sup>, den Betrag ganz zu Lasten Berns zu übernehmen, wenn dadurch eine Diskussion über diesen Gegenstand vor der Tagsatzung vermieden werden könne, erreichte die Gesandtschaft zu spät. Am 14. Juli verlangte der freiburgische Gesandte, dass der Entscheid über diesen Artikel aufgeschoben werde, bis das Geschäft wegen Münchenwiler und Clavaleyres seine endgültige Erledigung gefunden habe — gegen welche Erklärung sich am folgenden Tage der bernische Gesandte feierlich verwahrte und der festen Überzeugung Ausdruck gab, dass das ganze Geschäft ein für allemal beseitigt sei. — In der Sitzung vom 20. Juli brachte Freiburg den Handel neuerdings vor. Die breite Darlegung der freiburgischen Auffassung gipfelte in der Erklärung, «der Canton Freyburg könne den Syndikats-Spruch vom 10. Juli 1807 nicht anerkennen; er halte die Vollziehung desselben für voreilig und rechtswidrig und behalte sich vor, wann und vor wem es gewähren wird, die Gründe seines Benehmens, seine Rechte geltend zu machen, und diese noch unbeendigte Streitangelegenheit ferner zu betreiben». — In einer langen Diskussion<sup>219)</sup> wiesen neben Bern vor allem Zürich und Basel (man bedenke die Tätigkeit Reinhards, Hirzels und Sarasins!) die freiburgische Darstellung und Protestation zurück. Schliesslich wurde mit 21 Stimmen (ohne Waadt, Appenzell und Freiburg) erkannt, «diese erneuerte Protestation gegen ein verfassungsmäßiges und bereits vollzogenes Syndikats-Urtheil» nicht anzunehmen.

Freudenreich berichtete über diese unerquicklichen Luzerner Verhandlungen, dass die meisten Gesandten davon überzeugt seien, dass dies «ein letzter Schritt war, um consequent zu scheinen, und dass die Sache nimmermehr in Anregung kommen werde»<sup>220)</sup> — was sich (wenigstens soweit wir uns überzeugen konnten) bewahrheitet hat. — «Jene Zeit war so fruchtbar an welterschütternden Ereignissen, dass solche Begebenheiten bald in das Meer der Vergessenheit geschwemmt wurden.»<sup>221)</sup> Jedenfalls wirkten bei der

Neuordnung der Schweiz nach dem Sturze Napoleons die Kantone Bern und Freiburg in bestem Einvernehmen. Der uns bekannte Montenach, von dem am 30. April 1808 «öffentliche Nachrichten aus Fryburg» erklären mussten, seine Reise nach Paris sei keineswegs «von Regierungsaufträgen in Betref des Streitgeschäftes wegen Münchenwyler und Clavaleyres begleitet»<sup>222)</sup>, galt auf dem Wiener Kongress als «partisan outré de Berne», und von ihm stammen die Worte: «Es ist infolgedessen notwendig, dass es einen Mittelpunkt gebe, einen starken und mächtigen Kanton, und dieser Kanton muss Bern sein... Er hat das nämliche System wie wir und ist der einzige Kanton, der es aufrecht erhalten kann.»<sup>223)</sup>

## VII. Schluss

Die unverhältnismäßig hohen Wellen, welche der hiavor geschilderte Streithandel warf, hat ihm nicht nur in der bernischen<sup>224)</sup>, sondern auch in schweizerischer Geschichtsliteratur Eingang verschafft.

O e c h s l i führt ihn an als Beispiel für die Feststellung: «Im Gefühl, dass seiner schrankenlosen Richtergewalt doch keine entsprechende Vollziehungsgewalt zur Seite stehe, scheute das Syndikat auch in der Regel davor zurück, in wichtigen Fällen einen Spruch zu fällen, und zog es vor, den Streitgegenstand so lange als irgend möglich an die Parteien zu gütlicher oder schiedsrichterlicher Erledigung zurückzuweisen, wodurch aber die Rechtshändler ungebührlich in die Länge gezogen wurden.»<sup>225)</sup> Wenn unsere Darlegungen auch dieses Urteil zu einem guten Teil bestätigen (Seite 507f.), so möchten sie freilich auch zeigen, wie gerade in diesem Falle die Vertagung nicht ausschliesslich negativ — als Schwäche des Bundes gegenüber der wiedererwachten Kantonal-souveränität — beurteilt werden darf, und dass man es auch eidgenössischer Gesinnung zugute halten kann, wenn ein streng richterlicher Spruch um jeden Preis vermieden werden sollte: nämlich der Rücksicht auf die «engen Bande der Freund- und Nachbarschaft, welche beide Stände vereinigt», und die «Wichtigkeit ihrer gegenseitig angebrachten Gründe».<sup>226)</sup> — Diese Einstellung verdient, gewürdigt zu werden — wenngleich im vorliegenden Falle kein Erfolg erzielt und der Gegensatz durch die jahrelangen Verhandlungen nicht gelöst, sondern versteift und erbittert wurde, so dass H i l t y die entscheidenden Beratungen auf der Tagsatzung

1807 als Kontrast der Wirklichkeit zu den lobseligen Reden des eidgenössischen Grusses erwähnt.<sup>227)</sup>

Was nach dieser Tagsatzung folgte, könnte ferner als Beispiel dienen dafür, wie mannigfaltige Schwierigkeiten der Durchführung von Mehrheitsbeschlüssen \*) erwachsen. O e c h s l i : «Bald erklärte eine Gesandtschaft, wegen mangelnder Instruktion an den Beratungen nicht teilnehmen zu können..., bald erfolgte eine feierliche Verwahrung der Kantonsouveränität gegen einen missbeliebigen Mehrheitsbeschluss und als letzter Trumpf die Drohung mit der Berufung an den Vermittler.»<sup>229)</sup> Diese wurde in unserem Falle nicht nur angedroht, sondern ist tatsächlich und sogar doppelt erfolgt. Dass aber, trotz äussersten Widerstandes, das Syndikatsurteil ausgeführt werden konnte, ist schliesslich ein Erfolg der Bundesgewalt — der indessen eingeschränkt werden muss: «Gegenüber den Kantonen vermochte sich der Landammann im allgemeinen nur dort durchzusetzen, wo er der Rückendeckung durch Frankreich sicher war»<sup>230)</sup>, was hier zutraf.

Wenn auch die Aufbauschung und Entgleisung, die dieser Handel erfahren hat, vom eidgenössischen Standpunkt aus unerfreulich ist, so soll zum Schluss doch nochmals auf das E r f r e u l i c h e verwiesen werden. Und dieses wird offenbar, ob man von der freiburgischen oder von der bernischen Seite her schaut: Es ist die Hingabe, mit der die beiden Regierungen für ihr Recht kämpften — eine Hingabe, die nur aus einem tiefen Verantwortungsgefühl für den anvertrauten Staat, ja für sein kleinstes Teilchen, herfliessen konnte, und ein Rechtsbewusstsein, das keine bequeme Bagatellisierung ertrug. — Darum wiesen die Freiburger eine Geldabfindung weit von sich und bezeugten, «combien il paraît au Petit Conseil de Fribourg difficile pour ne pas dire impossible de terminer cette difficulté par des compensations qui ne pourraient consister que dans une cession équivalente de territoire. Ce moyen étant le seul, qui puisse conserver au canton de Fribourg son intégrité».<sup>231)</sup> — Und die Berner führten ihren unermüdlichen Kampf in aller Erkenntnis der «Geringfügigkeit dieser Erwerbung»: «Wenige hundert Jucharten Land und die Hand voll Leute, welche dieselben bewohnen, bieten dem Canton Bern keine besondere Quelle zur Vermehrung seines Wohlstands und seiner Kräfte dar.»<sup>232)</sup> Sie führten ihn aber in der Überzeugung «ihrer Pflicht, die ihr gebet, denjenigen, die Vermittlungsakte zu Angehörigen ihres Cantons

\*) Die alte Eidgenossenschaft hatte das Mehrheitsprinzip ja nie anerkannt.<sup>228)</sup>

macht, und die durch Gleichheit des Glaubens und durch das Band der nämlichen bürgerlichen Gesetze seit Jahrhunderten mit den Bewohnern ihres Cantons auf das engste verbrüdet sind, ihren Schutz angedeihen zu lassen, so bald sie auf denselben Anspruch machen». <sup>233)</sup>

Halten wir abschliessend von hier aus einen R ü c k b l i c k auf die ganze Entwicklung:

Als Vilar im Jahre 1080 dem Abte von Cluny geschenkt wurde, da waren die Dorfbewohner als Hörige in der Schenkung inbegriffen. Desgleichen hatten die «freien Leute» des Dorfes im Jahre 1484, als das Priorat dem bernischen Chorherrenstift einverleibt wurde, nichts beizutragen — werden sie doch von dem wichtigen Vorgang kaum etwas gemerkt haben. Erst mit den Reformationsstürmen erwachte eine Stellungnahme der «pursame und gerichtshörigen daselbs», welche aber von der freiburgischen Obrigkeit zu ihren Gunsten nicht einmal erwähnt, von der bernischen dagegen bedenkenlos unterdrückt wurde. — Es ist ein weiter Weg, der zu dem warmen persönlichen Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen führte, wie es uns in den Bittschriften der Gemeinden seit 1798 und in deren Verfechtung durch die Regierung seit 1803 (der Rückkehr der «alten Herren») entgegentritt. Auf diesem Weg ist Stein um Stein das heutige Staatsgebäude aufgeführt und Stück um Stück das «Band der nämlichen bürgerlichen Gesetze» gewirkt worden bis zur heutigen Souveränität des Volkes. Das souveräne Volk aber — betreffe es jeweilen nur «eine Handvoll Leute» oder alle — möge sich dieser errungenen Stellung immer bewusst sein, und es möge sich immer wieder vor Augen halten, wie treu und fest jene Vorfahren — seien es die «Untertanen» oder die «gnädigen Herren» — für ihren Glauben und für ihren Staat sich eingesetzt haben.

## Verzeichnis der Abkürzungen

Archiv VIII	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, VIII. Band, Bern 1875 (S. 236—288: Gesandtschaftsbericht des Landammanns von Wattenwyl über seine Abordnung an Kaiser Napoleon I. nach Paris im Jahr 1807, von Dr. Wilhelm Gisi).
BBG.	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde; Gustav Grunau, Bern.
BT.	Berner Taschenbuch auf das Jahr . . . .

- Burkhard** Kanzler Abraham Friedrich von Mutach. 1765—1831. Vierzig Jahre bernische Geschichte. Von Dr. Ernst Burkhard. Haupt, Bern, 1923.
- Copies de Paris** Collection des documents relatifs à l'histoire de Suisse, conservées dans les Archives de France. Copies de Paris: Affaires Etrangères, Suisse 486. — Im Bundesarchiv.
- Dierauer V** Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Band V, Gotha 1917.
- Egger** Geschichte der Cluniacenser-Klöster in der Westschweiz . . . , von P. Bonaventura Egger, O. S. B., Freiburg (Schweiz) 1907.
- Feller Ref.** Der Staat Bern in der Reformation, von Richard Feller. II. Band der Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation. Bern 1928.
- von Fischer** Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, von E. F. von Fischer. Bern 1867.
- Flückiger Mil.** Die Militärgeschichte der gemeinen Herrschaft Murten, von Dr. Ernst Flückiger. Freiburger Geschichtsblätter XXVI, 1921.
- Flückiger Ref.** Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten . . . , von Dr. Ernst Flückiger. Gedenkschrift zur Murtner Reformationsfeier 1930.
- Handrick** Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern, von Franz Handrick. Freiburger Geschichtsblätter VIII, 1901.
- Hunziker** Der Landammann der Schweiz in der Mediation, von Annemarie Hunziker. Schulthess, Zürich 1942.
- Kaiser-Strickler** Geschichte und Texte der Bundesverfassungen . . . , von Simon Kaiser und Joh. Strickler. Bern 1901.
- Memorial** Siehe Anmerkung 113.
- Mutach** Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789—1815, von A. Friedrich von Mutach. Herausgegeben von Hans Georg Wirz, Bern und Leipzig 1934.
- Nachlass von Wattenwyl** Akten aus dem Nachlass von Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Privatbesitz in Bern.
- Oechsli I** Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, I. Band, von Wilhelm Oechsli. Leipzig 1903.
- Schnürer** Das Necrologium des Cluniacenser-Priorates Münchenwiler, von Gustav Schnürer. Freiburg (Schweiz) 1909.
- StA.B.** Staatsarchiv Bern.
- StA.F.** Staatsarchiv Freiburg.
- Strickler** Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik, bearbeitet von Johannes Strickler.
- Tillier Med. I** Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, von Anton von Tillier. I. Band. Zürich 1845.



Verm.-Akte      Vermittlungs-Akte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Partheyen, in welche die Schweiz geteilt ist. Bern, gedruckt bey Gottlieb Stämpfli, 1803. (Französischer Originaltext und offizielle Übersetzung nebeneinander.)

Die Protokolle der Räte zu Bern und Freiburg, sowie der Tagsatzung und des Syndikates, werden in der Regel nicht nach Band- und Seitenzahl zitiert; dafür ist jeweilen das Datum der Sitzung angegeben, nach welchem die Verhandlungen in den entsprechenden Archiven nachgeschlagen werden können.

## Anmerkungen

- |   |  |
|---|--|
| <p>1) BT. 1901, S. 72—79 (Gustav Tobler, Der Streit unter den Eidgenossen über die Eroberungen im Waadtland 1476—1484).</p> <p>2) Flückiger Mil., Einleitung.</p> <p>3) Egger S. 39 f. — Schnürer S. III bis XIV.</p> <p>4) Schnürer S. XIII.</p> <p>5) StA.F. Missivenbuch No. 4, S. 130. (Brief des freiburgischen Rates an den Mitrat Franz Arsent, Freitag vor Trinitatis 1498.)</p> <p>6) Flückiger Ref. S. 52. — Feller Ref. S. 96.</p> <p>7) Flückiger Ref. S. 52.</p> <p>8) Wie Anm. 5.</p> <p>9) Feller Ref. S. 32, 155, 156.</p> <p>10) Flückiger Mil. S. 65 f.</p> <p>11) Ochsenbein G. F., Der Kampf zwischen Bern und Freiburg um die Reformation in der Herrschaft Murten, Bern 1886, u. a. S. 40.</p> <p>12) StA.B. Unteres Spruchbuch H 282 f.</p> <p>13) StA.F. Instructionenbuch I S. 53.</p> <p>14) StA.B. Teutsche Missiven Q 236 bis 238.</p> <p>15) StA.B. Ebenda 238 v; Welsche Missiven A 30.</p> <p>16) StA.B. Unteres Spruchbuch H 283 v.</p> | <p>17) StA.B. Instruktionenbuch A 179 (3. Aug. 1528).</p> <p>18) StA.B. Freiburg-Murten-Abschiede T 801, 958; V 184—188, 542, 565. Teutsche Missiven No. 80 S. 167 f.</p> <p>19) StA.F. Murtenbücher A (S. 199, 203—206) und C (S. 33—61). — StA.B. Fryburg-Buch No. 2, S. 405 ff.</p> <p>20) StA.B. Unteres Spruchbuch J. 24 bis 26. — Steck und Tobler, Aktensammlung... Nr. 2691.</p> <p>21) StA.F. Missivenbuch No. 10, S. 74; Geistliche Sachen No. 362. — Flückiger Ref. S. 56.</p> <p>22a) Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Reformation, Bern 1906, S. 229 f.</p> <p>22b) StA.B. Unteres Spruchbuch J. 168 bis 170, 187.</p> <p>23) Feller Ref. S. 175 f. — BBG. XXIV S. 34 f.</p> <p>24) Feller Ref. S. 176.</p> <p>25) Flückiger Ref. S. 52.</p> <p>26) BT. 1857, S. 200 f.</p> <p>27) Ebenda S. 202.</p> <p>28) StA.B. Unteres Spruchbuch J. 172. — Feller Ref. S. 200.</p> <p>29) BT. 1857, S. 200. — Emma Rein-</p> |
|---|--|

- hart, Die Cluniacenser Architektur in der Schweiz, Zürich 1904, S. 66 f. — Schnürer S. XXXII.
- 30) BT. 1857, S. 200—203.
- 31) Kaiser-Strickler S. 12.
- 32) Jeanne Niquille, La dissidence friburgeoise de 1798 et le canton de Sarine-et-Broye (in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, Bd. XXII, S. 529—572).
- 33) Strickler I S. 1198.
- 34) Jeanne Niquille (wie Anm. 32) S. 550.
- 35) Strickler I S. 736.
- 36) BA. Helv. Bd. 230, S. 87—89.
- 37) Ebenda S. 91.
- 38) Wie Anm. 36.
- 39) StA.B. Akten des Staatsrats, Band VI, No. 1.
- 40) Strickler I S. 1198.
- 41) Hilty, Oeffentl. Vorlesungen über die Helvetik, S. 218.
- 42) Strickler I S. 673.
- 43) Strickler VII S. 796—798.
- 44) Dierauer V S. 108.
- 45) Kaiser-Strickler S. 65—67.
- 46) Strickler VII S. 60.
- 47) Handrick S. 74—85.
- 48) Ebenda S. 86.
- 49) Kaiser-Strickler S. 89.
- 50) Strickler VII S. 796—798.
- 51) Engelhard J. F. L., Darstellung des Bezirks Murten, Bern 1840, S. 109.
- 52) Strickler VII S. 798.
- 53) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 2.
- 54) Ebenda No. 4.
- 55) Strickler VIII S. 234—238.
- 56) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 6.
- 57) Freiburger Geschichtsblätter IXX S. 76.
- 58) von Fischer S. 43.
- 59) Mutach S. 229, Fussnote.
- 60) G. F. Ochsenbein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876, S. 523.
- 61) Dierauer V S. 174.
- 62) Verm.-Akte S. 71.
- 63) Arbeiten von Hans Wattlelet in den Freiburger-Geschichtsblättern: Band XXI (Die Sonderbundszeit), Band IXX (Die Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814).  
Ferner Jahrgang 1870 des «Murtenbieter».
- 64) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 7 a.
- 65) Verm.-Akte S. 55.
- 66) BA. Med. 120, Fol. 25.
- 67) BA. Med. 281, Fol. 12 f.
- 68) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 10.
- 69) Verm.-Akte S. 295.
- 70) Hunziker S. 54 f. — Vgl. Max de Diesbach: Louis d’Affry, Premier Landammann de la Suisse et la Diète fédérale de 1803; im Jahrbuch f. Schw. Gesch., Bd. 29.
- 71) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 9.
- 72) Strickler IX S. 232—240; VII S. 60, 157, 799.
- 73) Verm.-Akte S. 231.
- 74) BA. Med. 281, Fol. 49.
- 75) Tillier Med. I, S. 276.
- 76) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 2.
- 77) Ebenda No. 7 a).
- 78) Ebenda No. 11.
- 79) Ebenda No. 7 a).
- 80) Jeanne Niquille (wie Anm. 32), S. 562 ff.
- 81) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 98.
- 82) Nachlass von Wattenwyl, Notizen 1805.
- 83) Syndikat vom 26. September 1803.

- 84) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 34.
- 85) Ebenda No. 12.
- 86) Verm.-Akte S. 291 f (Art. 36).
- 87) BA. Med. 3, S. 609—612.
- 88) StA.B. Protokoll des Grossen Rats, No. 1, S. 153.
- 89) StA.F. Copies de lettres. No. 1, S. 259 f.
- 90) Kleiner Rat, 5. Sept. 1803.
- 91) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 13.
- 92) BA. Med. 3, S. 609—612.
- 93) Ebenda S. 8 ff.
- 94) Verm.-Akte S. 295.
- 95) BA. Med. 3, S. 12.
- 96) Ebenda S. 15.
- 97) Mutach S. 275. — StA.B. Missivenbuch II S. 273 f. (23. Juni 1806). — Copies de Paris Fol. 227.
- 98) StA.F. Akten des Kleinen Rats, Kopie des Schreibens vom 1. Juli 1806 an den Landammann.
- 99) Tillier Med. I, S. 48.
- 100) Nachlass von Wattenwyl, Notizen 1805.
- 101) Tillier Med. I, S. 14—16. — von Fischer S. 60.
- 102) BA. Med. 3, S. 8 f.
- 103) Syndikat vom 9. Juli 1807.
- 104) Tillier Med. I, S. 81, 148.
- 105) StA.F. Correspondance extérieure, Bd. 4, S. 177.
- 106) Syndikatsverhandlungen vom 26. September 1803, 4. August 1804 und 18. Juli 1805.
- 107) Nachlass von Wattenwyl, Bündel Ordentliche Tagsatzung 1805 (von Wattenwyl am 11. Juli 1805 an den Berner Rat).
- 108) StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 19. Juli 1805.
- 109) Ebenda 22. Juli 1805.
- 110) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 36 a).
- 111) StA.F. Régistre des arrêtés No. 3, S. 355—357.
- 112) StA.F. Protokoll des Grossen Rats vom 12. Mai 1807.
- 113) Memorial für die Regierung des Cantons Bern gegen die Regierung des Cantons Freyburg... Bern, Stämpfli, 31. Mai 1806. — Der (ungenannte) Verfasser im Auftrag der Regierung war Dr. Lüthardt, dem man für die «mühsame und sehr wohlgeratene Arbeit» L. 100 8 bz. ausrichtete. (StA.B., Manual des Staatsrats, Bd. VII, S. 65.)
- 114) StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 11. Juli 1806.
- 115) Mutach S. 275—277.
- 116) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 12.
- 117) StA.B. Missivenbuch I, S. 434 f. — StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 1. Aug. 1804 (S. 685).
- 118) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 76.
- 119) Ebenda No. 29 b).
- 120) StA.B. Manual des Staatsrats, Bd. IV, S. 152; Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 32.
- 121) Burkhard S. 182.
- 122) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 35.
- 123) StA.B. Missivenbuch II, S. 171 f.
- 124) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 52.
- 125) Ebenda No. 49.
- 126) BA. Med. 281, Fol. 6—8.
- 127) StA.F. Correspondance extérieure, Bd. IV, S. 175—181.
- 128) Memorial S. 17.
- 129) Verm.-Akte S. 231.
- 130) Ebenda S. 71.
- 131) Syndikatsprotokoll vom 4. August 1804.
- 132) Memorial S. 19, 17 f., 11.

- 133) Syndikatsprotokoll vom 26. Sept. 1803. — Die Rechtsgründe beider Kantone sind gut zusammengefasst im Bericht Vials vom 23. August 1807: Copies de Paris, Fol. 227.
- 134) Wie Anm. 126.
- 135) Mutach S. 276.
- 136) StA.B. Missivenbuch Bd. II, S. 171 f.
- 137) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 57.
- 138) StA.F. Registre des arrêtés No. 3 S. 355—357.
- 139) Tillier Med. I, S. 226.
- 140) Ebenda S. 213 und 217.
- 141) Ebenda S. 237.
- 142) Dierauer V S. 255. — Tillier Med. I S. 234.
- 143) Tillier Med. I S. 249.
- 144) StA.B. Missivenbuch Bd. II, S. 273 bis 277.
- 145) BA. Med. 281, Fol. 20.
- 146) Ebenda Fol. 21.
- 147) Mutach S. 276.
- 148) Copies de Paris, Fol. 178.
- 149) Hunziker S. 51.
- 150) Ebenda S. 25.
- 151) Politisches Jahrbuch 1886, S. 90.
- 152) Hunziker S. 59.
- 153) Ebenda S. 72.
- 154) Copies de Paris, Fol. 204 a).
- 155) Hunziker S. 86 f.
- 156) von Fischer S. 154 f.
- 157) Copies de Paris, Fol. 207 minute.
- 158) Ebenda Fol. 226.
- 159) Ebenda Fol. 227.
- 160) Ebenda Fol. 178.
- 161) StA.B. Manual des Staatsrats, Bd. VIII, S. 160. — Die «Allgemeine Zeitung» dagegen meldete am 25. Dezember 1807, d'Affry habe bei jener Audienz «eine Denkschrift zu Handen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu Paris» überreicht — welcher Irrtum von Tillier (Med. I S. 273) übernommen wurde.
- 162) StA.B. Manual des Staatsrats, Bd. VIII, S. 160 f.
- 163) Castella, Histoire du Canton de Fribourg, S. 463.
- 164) BA. Med. 561, Fol. 296.
- 165) Ebenda Fol. 36.
- 166) BA. Med. 281, Fol. 22.
- 167) Ebenda Fol. 24 f.
- 168) Ebenda Fol. 27.
- 169) BA. Med. 561, Fol. 300.
- 170) BA. Med. 281, Fol. 28 f.
- 171) Archiv VIII, S. 353 f.
- 172) Hunziker S. 94 f.
- 173) Archiv VIII, S. 355.
- 174) Ebenda S. 375.
- 175) StA.F. Correspondance extérieure, Bd. IV, S. 172 f.
- 176) Ebenda S. 174—181.
- 177) Ebenda S. 170 f.
- 178) Repertorium von Kaiser 1803 bis 1813, S. 16 f.
- 179) Copies de Paris, Fol. 294 und 313.
- 180) Zentralbibliothek Zürich, F. A. Reinhard, Bd. 104, 28. Sept. 1807.
- 181) Ebenda Bd. 100.
- 182) BA. Med. 281, Fol. 35.
- 183) StA.F. Corresp. extér., Bd. IV, S. 162 f.
- 184) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 63.
- 185) StA.F. Protokoll des Grossen Rats vom 16. November 1807 (S. 656).
- 186) Copies de Paris, Fol. 313.
- 187) Ebenda Fol. 195.
- 188) Ebenda Fol. 196.
- 189) Ebenda Fol. 310.
- 190) Ebenda Fol. 311 minute.
- 191) Ebenda Fol. 267.
- 192) Ebenda Fol. 306 (Napoleon am 16. Oktober 1807 an den Landammann).
- 193) StA.F. Corresp. extér. Bd. IV, S. 203.

- 194) BA. Med. 281, Fol. 37.
- 195) StA.F. Akten des Kleinen Rats, Brief vom 20. November 1807.
- 196) BA. Med. 281, S. 93—95.
- 197) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 77 (Kommissarien am 14. Dezember 1807 an Bern).
- 198) BA. Med. 281, Fol. 67 f.
- 199) StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 7. Dezember 1807.
- 200) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 68.
- 201) Ebenda No. 71.
- 202) Über die Verhandlungen der Murtnener Konferenz orientieren die folgenden im Band Mediation 281 des BA. enthaltenen Akten:  
Fol. 83—89: Protokoll.  
Fol. 59—74: Ausführliche Berichte Hirzels vom 12. und 15. Dezember 1807 an den Landammann, mit Beilagen.  
Fol. 79: Schlussbericht Hirzels.  
Im folgenden wird nur belegt, was aus anderer Quelle stammt.
- 203) StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 12. Dezember 1807.
- 204) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 77.
- 205) Ebenda No. 76.
- 206) Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. XXI. a. 13. No. 11.
- 207) BA. Med. 281, Fol. 75.
- 208) StA.F. Corresp. extér., Bd. IV, S. 203—205.
- 209) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 83.
- 210) Ebenda No. 84.
- 211) StA.B. Protokoll des Staatsrats vom 4. Dezember 1807.
- 212) Schlussbericht Hirzels (vgl. Anm. 202).
- 213) Tillier Med. I, S. 275 f.
- 214) StA.F. Corresp. extér., Bd. IV, S. 206 f.
- 215) BA. Med. 281, Fol. 97 f.
- 216) StA.F. Protokolle des Kleinen Rats vom 23. und 24. Dezember 1807; Corresp. extér., Bd. IV, S. 209 bis 211.
- 217) Sitzungen vom 2. und 13. Juli.
- 218) StA.B. Missivenbuch Bd. III, S. 339.
- 219) Vgl. ausser den Protokollen (BA. Band 35) die Berichte Freudenreichs (StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, Nrn. 119 und 120).
- 220) StA.B. Akten des Staatsrats, Bd. VI, No. 120.
- 221) Tillier Med. I, S. 276.
- 222) Allgemeine Zeitung 1808, Beilage zu Nr. 15.
- 223) Freiburger Geschichtsblätter XXX, S. 85 f. (Staatsrat Johann von Montenach als Gesandter der Schweiz am Wiener Kongress, von August Koller).
- 224) Auf die Werke von Mutach, Tillier, von Fischer und Burkhard wurde bereits mehrfach verwiesen. In einer jüngsten Publikation wird dagegen unsere Frage oberflächlich und fehlerhaft behandelt: Auf S. 23—29 der Dissertation (rer. pol.) von Werner Hermann Spoerri: «Die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung im Kanton Bern in der Zeit der Mediation und Restauration.» Bern 1940.
- 225) Oechsli I, S. 594.
- 226) BA. Syndikatsprotokoll vom 18. Juli 1805.
- 227) Politisches Jahrbuch 1886, S. 223.
- 228) Hunziker S. 14.
- 229) Oechsli I, S. 593.
- 230) Hunziker S. 31.
- 231) StA.F. Protokoll des Kleinen Rats vom 16. Mai 1806.
- 232) Memorial S. 24.
- 233) Ebenda S. 25.